

# EINFÜHRUNG IN DIE BEGUTACHTUNG NACH DEM SCHWERBEHINDERTENRECHT

Dr. Marie-Luise Kölln

André Bröhan

- 1 Historie
- 2 Definition der Behinderung
- 3 Rechtsgrundlagen
- 4 Versorgungsamt – Zuständigkeit und Aufgaben im SchwbR
- 5 Auftragsvolumen
- 6 Antragstellung

- 7 Eingangsbestätigung
- 8 Medizinische Sachverhaltsaufklärung
- 9 Zuteilung zur Gutachtlichen Stellungnahme
- 10 Begutachtungsgrundlagen
- 10a VMG - Allgemeine Hinweise zur GdS-Tabelle
- 10b GdS-Tabelle – GdB -Vergleichsmaßstäbe

- 10c GdS-Tabelle Heilungsbewährung
- 10d GdS-Tabelle im Gutachterverfahren
- 11 Bearbeitungshinweise zur Gutachtlichen Stellungnahme
  - 11a 6-Monatsfrist
  - 11b Sehbehinderung
  - 11c Gesamt-GdB-Bildung

- 11d Merkzeichenvergabe
- 12 Parkerleichterungen
- 13 Ausdruck der Stellungnahme
- 14 Feststellungsbescheid
- 15 Schwerbehindertenausweis
- 16 Freifahrt
- 17 Rechtsmittel – Widerspruch – Klage – Berufung

# HISTORIE



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## Anhaltspunkte

für

die militärärztliche Beurteilung der Frage der  
Dienstbeschädigung oder Kriegsdienstbeschädigung  
bei den häufigsten psychischen und nervösen  
Erkrankungen der Heeresangehörigen.

Auf Grund von Beratungen des Wissenschaftlichen  
Senats bei der Kaiser-Wilhelms-Akademie.

1916

08.05.2015

Dr. Marianne Neumann, BMAS

6

# HISTORIE

## Versorgungsrecht:

- Reichsversorgungsgesetz (1920/1927)
- Bundesversorgungsgesetz (1950)
- Ist auch Leitgesetz für andere Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechtes [Opferentschädigungsgesetz etc.] (→Kausalitätsprinzip).

# HISTORIE

## SCHWERBEHINDERTENRECHT:

- Im Januar 1974 als Schwerbehindertengesetz in Kraft getreten
- Seit dem 01.07.2001 als Schwerbehindertenrecht in das Sozialgesetzbuch IX (zunächst Teil 2, seit 01.01.2018 Teil 3)
  - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – integriert
- In seinen Schutz werden alle behinderten Menschen, unabhängig von der Ursache ihrer Behinderung, einbezogen (Finalitätsprinzip).

# DEFINITION DER BEHINDERUNG

02

# DEFINITION DER BEHINDERUNG

## Definition der Behinderung gemäß § 2 SGB IX:

1. <sup>1</sup>Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** hindern können.  
<sup>2</sup>Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.  
<sup>3</sup>Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

# DEFINITION DER BEHINDERUNG

## Definition der Schwerbehinderung gemäß § 2 SGB IX:

2. Menschen sind im Sinne des Teils 3 **schwerbehindert**, wenn bei ihnen ein **Grad der Behinderung von wenigstens 50** vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 [Begriff des Arbeitsplatzes] rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben

# DEFINITION DER BEHINDERUNG

Aus dem Grad der Behinderung kann nicht auf das Ausmaß der verbliebenen Leistungsfähigkeit geschlossen werden.

Der Grad der Behinderung sagt nichts über verbliebene, sondern nur über verlorene Fähigkeiten aus.

Die Möglichkeiten der Kompensation können sehr verschieden sein

Der Grad der Behinderung lässt keine Rückschlüsse auf eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu (z.B. Blinde mit einem GdB von 100).

# RECHTSGRUNDLAGEN

03

# RECHTSGRUNDLAGEN

- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)
- Versorgungsmedizinische Grundsätze der Versorgungsmedizin-Verordnung
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)
- Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)
- Sozialgerichtsgesetz (SGG)
- Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung (VfG-KOV)
- Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)

# RECHTSGRUNDLAGEN

Verordnung

zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3,  
des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes  
**(Versorgungsmedizin-Verordnung - VersMedV)**  
vom 10. Dezember 2008, in Kraft getreten am 01. Januar 2009

## **§ 2 Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ [VMG]**

... Die Anlage wird auf der Grundlage des aktuellen Stands der  
medizinischen Wissenschaft.....fortentwickelt.

→ **Änderungsverordnungen zur VersMedV**

# RECHTSGRUNDLAGEN

## Bisherige Änderungsverordnungen zur VersMedV

Nr.	Datum Wirksamkeit	Themen (Auswahl)
1	10.03.2010	Abhängigkeitsleiden
2	22.07.2010	Diabetes mellitus
3	23.12.2010	Hilflosigkeit; Sehbehinderung; Endoprothesen
4	05.11.2011	Leukämien; tief greifende Entwicklungsstörungen
5	17.10.2012	Akute Leukämien

# RECHTSGRUNDLAGEN

Die 6. Änderungsverordnung und weitere Änderungsverordnungen befinden sich in der Abstimmung.



# Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)



- VMG Teil A Allgemeine Grundsätze:  
Nr. 2 Grad der Schädigungsfolgen (GdS), Grad der Behinderung (GdB)  
→ SER und SchwbR
- **VMG Teil B GdS-Tabelle**  
→ SER und SchwbR
- VMG Teil A Allgemeine Grundsätze:  
Nr. 3 Gesamt-GdB/GdS-Grad  
→ SER und SchwbR
- VMG Teil A Merkzeichen H, BI  
→SER und SchwbR
- VMG Teil D Merkzeichen G, B, [aG], GI  
→SchwbR

# Anhaltspunkte 2004 und 2008



- AP 2004 Nr. 33:  
Merkzeichen RF  
→SchwbR
- AP 2008 Nr. 27, 28, 29:  
Pauschbeträge § 33b EStG  
→SchwbR

# Arbeitskompendium der Ltd. Ärzte



- Aktuelle Fassung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (Stand 09/2015)
- Durch Änderungsverordnungen überholte Passagen mit Gültigkeitszeitraum
- Beiratsprotokolle des BMAS
- Begutachtungsrelevante Beschlüsse der AG der Ltd. Ärzte

VERSORGUNGSAMT  
– ZUSTÄNDIGKEIT  
UND AUFGABEN

04

# ZUSTÄNDIGKEIT - VERSORGUNGSAMT

## Gesetzlicher Auftrag

- Nach § 152 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) treffen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden [=Versorgungsämter] die Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht.
- Eine Feststellung erfolgt nur auf Antrag des behinderten Menschen.

# AUFGABEN DES VERSORGUNGSAMTES IM RAHMEN DES SCHWBR-ANTRAGES

Aufgaben des Versorgungsamtes im Rahmen des SchwbR zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft:

auf Antrag des behinderten Menschen

- ermittelt das Versorgungsamt den medizinischen Sachverhalt
- holt eine ärztliche Stellungnahme ein und
- erteilt einen Bescheid, mit dem über folgende Punkte entschieden wird:
- Vorliegen einer Behinderung (ab Gesamt-GdB 20)
- Eine Feststellung erfolgt nur auf Antrag des behinderten Menschen.

# AUFTRAGSVOLUMEN

05

# AUFTRAGSVOLUMEN

## Auftragsvolumen 2016

Verfahren	Eingänge
Erstfeststellungsverfahren	13.838
Neufeststellungsverfahren	14.896
Widerspruchsverfahren	6.020
Klagen	697
Fremde Berufungen	32
<b>Gesamt</b>	<b>34.786</b>

# AUFTRAGSVOLUMEN

## Verfahren in 2016 auf Betreiben des Versorgungsamtes

Verfahren	Eingänge
Verfahren von Amts wegen	4.806
Eigene Berufungen	3
<b>Gesamt</b>	<b>4.809</b>

# AUFTRAGSVOLUMEN

## Erledigungen 2016 ohne Ärztliche Stellungnahme

Verfahren	Anzahl	Prozent
Erstfeststellungsverfahren	801 (13.838)	5,79
Neufeststellungsverfahren	677 (14.896)	4,54
Verfahren von Amts wegen	1.475 (4.806)	30,70
<b>Gesamt</b>	<b>2.953 (33.540)</b>	<b>8,80</b>

# MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IN HAMBURG

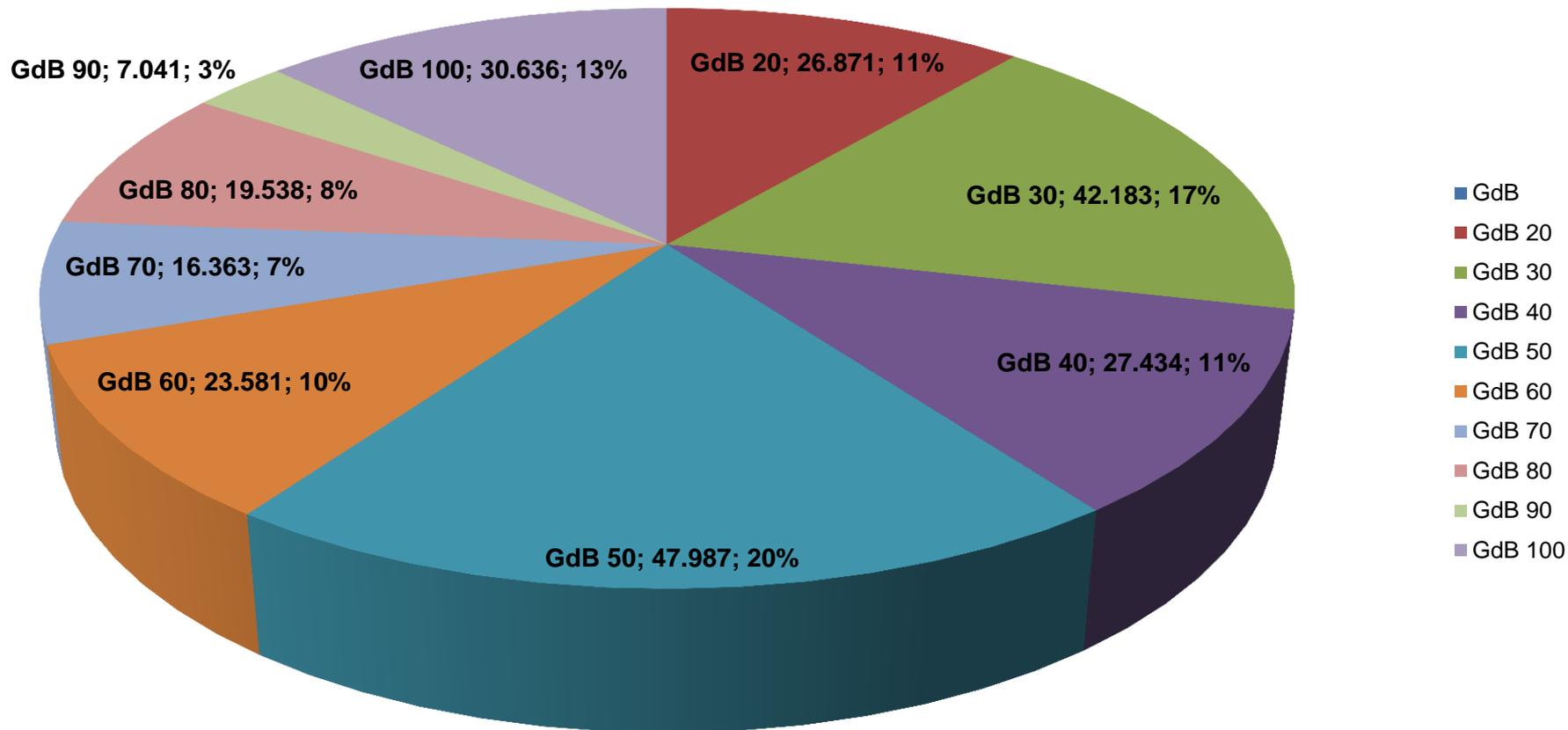
## Anzahl der Menschen mit Behinderung in Hamburg 2016

Menschen mit Behinderung	Anzahl (Stand: 01.01.2017)
Behinderte Menschen (GdB 20 bis <50)	96.488
Schwerbehinderte Menschen (GdB $\geq$ 50)	145.146
<b>Gesamt</b>	<b>241.634</b>

Ausgehend von einer Bevölkerungszahl von ca. 1,75 Millionen bedeutet das:

- **Jeder 7. Hamburger Bürger ist behindert**
- **Jeder 12. Hamburger Bürger ist schwerbehindert**

# BEHINDERTE MENSCHEN IN HAMBURG (241.634) NACH GRAD DER BEHINDERUNG (01.01.2017)



# ANTRAGSTELLUNG

06

# ANTRAGSTELLUNG

Es gibt keine Altersgrenze für die Antragstellung.

Die berufliche Tätigkeit findet bei der Bewertung des GdB keine Berücksichtigung.

Anträge von Berufstätigen werden aber bevorzugt bearbeitet.

Die Antragstellung beim Versorgungsamt ersetzt nicht die Beantragung von Leistungen nach anderen Gesetzen beim zuständigen Träger, u.a.

- Blindengeld → Sozialamt
- Steuerfreibetrag → Finanzamt
- Parkausweis → Landesbetrieb Verkehr.

# ANTRAGSTELLUNG

Antragsformulare für Erst- und Neufeststellungsverfahren sind erhältlich

- bei den Bezirksämtern
- im Service - Point im Versorgungsamt
- im Internet

**Seit dem 19.12.2017 ist die Antragstellung auch online möglich:  
<https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway>**

## ALLE ONLINE-DIENSTE

Für Bürger

Für Firmen

Für Behörden

# Schwerbehindertenantrag

<b>Anbieter</b>	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration - Versorgungsamt Hamburg
<b>Voraussetzung</b>	Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg
<b>Kosten</b>	es entstehen keine Kosten
<b>Registrierung</b>	keine
<b>Zeitaufwand</b>	ca. 30 Minuten
<b>Bearbeitungsdauer</b>	in der Regel 3 - 4 Monate

Das Versorgungsamt Hamburg bietet Ihnen die Möglichkeit an, Ihren Erst- oder Neufeststellungsantrag nach dem Schwerbehindertenrecht online zu stellen. Wenn Sie den Onlineantrag starten, werden die Angaben, die wir benötigen Schritt für Schritt abgefragt. Am Ende können Sie Ihre Eingaben ausdrucken und

[Weitere Informationen \[+\]](#)

**Weitere Links** Versorgungsamt Hamburg  
<http://www.hamburg.de/versorgungsamt>

## Verwandte Inhalte

[> Hier starten](#)

## Ablauf

1. Antrag ausfüllen
2. Antrag ausdrucken
3. Antrag unterschreiben
4. Anlagen beifügen
5. Antrag einsenden

[> Häufig gestellte Fragen](#)[> Hilfe](#)

## Kontakt

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie  
und Integration

Versorgungsamt Hamburg

Referat Feststellungen nach dem  
Schwerbehindertenrecht

Postfach 76 01 06

22051 Hamburg

PLATZHALTER FÜR DEN PRÄSENTATIONSTITEL



Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Versorgungsamt Hamburg,  
Adolph-Schönfelder-Str. 5, 22083 Hamburg  
Telefon: 4 28 28-0 Fax: 4 28 63 - 7357  
E-Mail: FS55@basfi.hamburg.de  
Internet: www.versorgungsamt.hamburg.de

**Öffnungszeiten**  
Montag und Donnerstag 8 - 16 Uhr  
**Service-Point - zentrale Auskunft 4. OG**  
Dienstag und Mittwoch 8 - 16 Uhr, Freitag 8 - 14 Uhr

<b>Wird vom Versorgungsamt ausgefüllt</b>	
Aktenzeichen	Eingangsstempel
Daten erfasst	
Datum, Namenszeichen	

Eingangsdatum  
= Feststellungsdatum

**Erstfeststellungsantrag nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX)**

Alle Angaben bitte in Blockschrift

**Frühere Anträge nach dem Schwerbehindertenrecht SGB IX**

Ich habe bereits eine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht:

Versorgungsamt	Grad der Behinderung (GdB)	Geschäftszeichen
----------------	----------------------------	------------------

**Antragstellerin / Antragsteller**

Familienname	Geburtsdatum
Vorname (Rufnamen bitte unterstreichen)	männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>
Geburtsname	Staatsangehörigkeit
Namenszusatz	Hinweis: Als ausländischer Mitbürger bitte Kopien über den Aufenthaltstitel sowie Angaben zur Person und Passgültigkeit beifügen.
Titel/akademischer Grad	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Wohnort
Telefon	E-Mail

**Gesetzlicher Vertreter / Betreuer / Bevollmächtigter**

gesetzlicher Vertreter     Betreuer (Betreuerausweis bitte in Kopie beifügen)     Bevollmächtigter

Familienname	Vorname
Namenszusatz	Verband / Firma / Aktenzeichen
Titel/akademischer Grad	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Wohnort
Telefon	E-Mail

Anträge von Erwerbstätigen  
werden vorrangig bearbeitet

Sind Sie erwerbstätig?  ja  nein

### Wirksamkeit der beantragten Feststellung

Ich beantrage die Feststellung ab  Antragsingang  
 rückwirkend ab ..... wegen Steuervergünstigungen für die Vergangenheit.  
Bitte fügen Sie als Nachweis die Steuerbescheide oder Jahresgehaltsabrechnungen bei.

### Feststellungen anderer Stellen

(z.B. der Berufsgenossenschaft / Landesunfallkasse, des Versorgungsamtes – Schädigung als Soldat, Gewaltopfer, o. Ä. - bitte fügen Sie Kopien des entsprechenden Bescheides bei)

	Stelle und Geschäftszeichen	Anschrift
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall		
<input type="checkbox"/> Berufskrankheit		
<input type="checkbox"/> Schädigungsfolgen		

### Gesundheitsstörungen und Behandlungen während der letzten zwei Jahre

#### 1. Gesundheitsstörung (bitte benennen)

behandelnder Arzt (Name, Fachrichtung, Anschrift)

letzte Behandlung am:

Krankenhausbehandlung in: (Name, Anschrift der Klinik)	von - bis	Station
<input type="checkbox"/> ambulant		
<input type="checkbox"/> stationär		
Kurbehandlung in: (Name, Anschrift der Klinik)	von - bis	Kostenträger/Versicherungs-Nr.
<input type="checkbox"/> ambulant		
<input type="checkbox"/> stationär		

#### 2. Gesundheitsstörung (bitte benennen)

behandelnder Arzt (Name, Fachrichtung, Anschrift)

letzte Behandlung am:

Krankenhausbehandlung in: (Name, Anschrift der Klinik)	von - bis	Station
<input type="checkbox"/> ambulant		
<input type="checkbox"/> stationär		
Kurbehandlung in: (Name, Anschrift der Klinik)	von - bis	Kostenträger/Versicherungs-Nr.
<input type="checkbox"/> ambulant		
<input type="checkbox"/> stationär		

#### 3. Gesundheitsstörung (bitte benennen)

behandelnder Arzt (Name, Fachrichtung, Anschrift)

letzte Behandlung am:

Krankenhausbehandlung in: (Name, Anschrift der Klinik)	von - bis	Station
<input type="checkbox"/> ambulant		
<input type="checkbox"/> stationär		
Kurbehandlung in: (Name, Anschrift der Klinik)	von - bis	Kostenträger/Versicherungs-Nr.
<input type="checkbox"/> ambulant		
<input type="checkbox"/> stationär		

Rückwirkende Feststellung  
Nur bei möglicher  
Steuervergünstigung

Feststellungen anderer Stellen  
Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten  
→ Berufsgenossenschaft

Schädigungsfolgen (BVG, OEG u.a.)  
→ Versorgungsämter

Antragsbegehren  
geltend gemachte Gesundheitsstörungen  
→ behandelnde Ärzte  
→ Krankenhäuser  
→ Reha-Kliniken etc.

#### 4. Gesundheitsstörung (bitte benennen)

behandelnder Arzt (Name, Fachrichtung, Anschrift)

letzte Behandlung am:

Krankenhausbehandlung in: (Name, Anschrift der Klinik)	von - bis	Station
<input type="checkbox"/> ambulant		
<input type="checkbox"/> stationär		
Kurbehandlung in: (Name, Anschrift der Klinik)	von - bis	Kostenträger/Versicherungs-Nr.
<input type="checkbox"/> ambulant		
<input type="checkbox"/> stationär		

#### 5. Gesundheitsstörung (bitte benennen)

behandelnder Arzt (Name, Fachrichtung, Anschrift)

letzte Behandlung am:

Krankenhausbehandlung in: (Name, Anschrift der Klinik)	von - bis	Station
<input type="checkbox"/> ambulant		
<input type="checkbox"/> stationär		
Kurbehandlung in: (Name, Anschrift der Klinik)	von - bis	Kostenträger/Versicherungs-Nr.
<input type="checkbox"/> ambulant		
<input type="checkbox"/> stationär		

Hausarzt (Name, Anschrift):

#### Gutachten aus den letzten zwei Jahren

(z. B. Sozialversicherung, PÄD, Gesundheits- oder Grundsicherungsamt, Eingliederungshilfe, Agentur für Arbeit, Schule, Ausbildung)

Stelle und Geschäftszeichen	Anschrift	Datum der Untersuchung

#### Pflegeversicherung

Wurde von der Pflegeversicherung (Krankenkasse) eine Pflegestufe festgestellt oder läuft ein Antrag?  ja  nein

ja Pflegestufe: \_\_\_\_\_ Entscheidung vom: \_\_\_\_\_ Antrag vom: \_\_\_\_\_

Pflegekasse / -versicherung mit Anschrift \_\_\_\_\_ Versicherungsnummer \_\_\_\_\_

#### Rentenversicherung / Krankenkasse

Rentenversicherung (Name, Anschrift, Versicherungsnummer) \_\_\_\_\_

Krankenkasse (Name, Anschrift, Versicherungsnummer) \_\_\_\_\_

Ich beantrage die Feststellung der angekreuzten Merkzeichen:

- G (erhebliche Gehbehinderung)
- B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson)
- aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)
- Bl (Blind)
- Gl (Gehörlos)
- H (Hilflosigkeit)
- RF (gesundheitliche Voraussetzung für Rundfunkgebührenbefreiung)
- TBl (Taubblind)

Nur für Kriegsbeschädigte und Entschädigungsberechtigte

- 1.Kl. (Benutzung der 1. Wagenklasse)

Erstfeststellungsantrag Stand 01/2017

Seite 3 von 4

→ Hausarzt

Ärztliche Gutachten

→ Agentur für Arbeit etc.

Pflegeversicherung

→ Pflegegrad (Pflegestufe)

Rentenversicherung

Antragsbegehren  
geltend gemachte Merkzeichen

**Wichtige Hinweise:**

Aufgrund Ihrer Angaben werden wir medizinische Befunde einholen, soweit Sie uns diese nicht bereits zur Verfügung gestellt haben, und durch den Ärztlichen Dienst der Behörde auswerten lassen. Eine Untersuchung ist nur in seltenen Ausnahmefällen erforderlich. Die Bearbeitung Ihres Antrags wird einige Zeit in Anspruch nehmen, wobei die Dauer unter anderem auch davon abhängt, wie zügig uns angeforderte Befundberichte übersandt werden. Ihre mitgeteilten persönlichen Daten werden elektronisch gespeichert.

**Einwilligungserklärung**

(§ 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung,  
§§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Versorgungsamt Hamburg

- die medizinischen Unterlagen (insbesondere Entlassungsberichte, Zwischenberichte, Befundberichte, Untersuchungsbe- funde, Röntgenbilder) von Ärzten, Krankenanstalten, Behörden, Gerichten, Sozialleistungsträgern und gleichgestellten Stellen oder privaten Pflegeversicherungsunternehmen in dem Umfang bezieht, wie diese Aufschluss über die bei mir vorliegende Gesundheitsstörung geben können, und
- die für die Feststellung erforderlichen sonstigen Unterlagen und Auskünfte (z.B. von Meldebehörden, von der Agentur für Arbeit) einholt.

Ich bin darüber unterrichtet, dass die Prüfung des Versorgungsamtes Hamburg darauf ausgerichtet ist, zu meinen Gunsten **alle** in Betracht kommenden Gesundheitsstörungen und weiteren gesundheitlichen Merkmale festzustellen. Zu diesem Zweck holt es alle notwendigen medizinischen und sonstigen Unterlagen sowie Auskünfte bei Ärzten, ggf. deren Praxisnachfolgern und anderen Stellen ein, die im Antrag aufgeführt sind, während des Feststellungsverfahrens dem Versorgungsamt Hamburg bekannt werden oder sonst bekannt sind. Das schließt die Unterlagen ein, die diese Ärzte und Einrichtungen von anderen Ärzten und Einrichtungen erhalten haben. Sofern ich damit nicht einverstanden bin, habe ich Beschränkungen dieser Einwilligung unten vermerkt.

Diese Erklärung erstreckt sich auch auf Unterlagen über psychiatrische, psychoanalytische und psychotherapeutische Untersuchungen und Behandlungen.

Die Einwilligungserklärung gilt für das mit diesem Antrag eingeleitete Verwaltungsverfahren und für ein evtl. anschließendes Widerspruchsverfahren. Ich stimme der Verwertung der Unterlagen und Auskünfte im Feststellungsverfahren zu und entbinde die beteiligten Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht.

**Raum für etwaige Einschränkungen der Einwilligung:**

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und keinen weiteren Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung und / oder Ausstellung eines Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch gestellt habe. Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.

Hamburg, den .....  
Unterschrift des Antragstellers oder gesetzlichen Vertreters

Anlagen:

- Kopie des Personalausweises
- Kopie des Aufenthaltstitels
- Betreuernachweis/Vollmacht
- Bescheid(e) anderer Stellen
- medizinische Unterlagen
- Sonstiges: .....

# Einwilligungserklärung (mit möglichen Einschränkungen)

# EINGANGSBESTÄTIGUNG

07



## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Versorgungsamt Hamburg, Adolph-Schönfelder-Straße 5, D-22083 Hamburg

Herrn  
Max Mustermann  
Friedrich-Frank-Bogen 124  
21033 Hamburg

Amt für Familie

Versorgungsamt Hamburg  
Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht  
Adolph-Schönfelder-Straße 5  
D-22083 Hamburg  
Telefon: 0 40/4 28 63 - 7276 / 7277  
Telefax: 0 40/4 28 63 - 7357  
Team FS 5522  
Zimmer: 406  
E-Mail: [fs55@basfi.hamburg.de](mailto:fs55@basfi.hamburg.de)  
Az.: FS 5531-10004567

Hamburg, den 29. November 2013

—  
Erstfeststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht

Sehr geehrter Herr Mustermann

Ihr Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht ist hier am 21.11.2013 eingegangen und wird unter dem oben angegebenen Geschäftszeichen bearbeitet.

Zunächst werden wir die von Ihnen benannten Ärzte, Krankenhäuser usw. um Übersendung von Befundunterlagen bitten, die anschließend durch den Ärztlichen Dienst der Behörde begutachtet und ausgewertet werden. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme ergeht dann ein entsprechender Bescheid. Die Bearbeitungsdauer Ihres Antrags hängt unter anderem wesentlich davon ab, wie schnell dem Versorgungsamt die angeforderten medizinischen Unterlagen zugehen.

Wir möchten Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass Ihr Feststellungsantrag nach dem Schwerbehindertenrecht nicht gleichzeitig als Antrag auf weitere Leistungen wie beispielsweise Blindengeld, Wohngeld, Steuerfreibeträge oder Rundfunkgebührenermäßigung gilt. Diese Leistungen müssten bei den jeweils zuständigen Stellen gesondert beantragt werden.

Sie können mit dieser Eingangsbestätigung der Agentur für Arbeit, Ihrem Arbeitgeber oder dem Finanzamt gegenüber nachweisen, dass für Sie ein Antragsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht eingeleitet wurde.

Ihre von uns erhobenen persönlichen Daten werden elektronisch gespeichert.

Mit freundlichen Grüßen

MEDIZINISCHE  
SACHVERHALTS-  
AUFKLÄRUNG

08

# MEDIZINISCHE SACHVERHALTSAUFKLÄRUNG

**Das Schwerbehindertenreferat fordert die erforderlichen medizinischen Unterlagen an („soviel wie nötig, so wenig wie möglich“)**

- **Hausarztbericht**
- **Befundberichte von behandelnden Fachärzten, soweit erforderlich (insbesondere →Augen, Psychiatrie)**
- **Ton- und Sprachaudiogramm aus Vertragspraxen bei Antragsbegehren Schwerhörigkeit**
- **Entlassungsberichte aus Krankenhäusern und Reha-Kliniken (nicht älter als zwei Jahre)**
- **Gutachten anderer Sozialleistungsträger → Rentenversicherung, Agentur für Arbeit**
- **Bescheide von Berufsgenossenschaften**
- **Pflegegutachten**

# MEDIZINISCHE SACHVERHALTSAUFKLÄRUNG

**Das Schwerbehindertenreferat fordert die erforderlichen medizinischen Unterlagen an („soviel wie nötig, so wenig wie möglich“)**

- **Hausarztbericht**
- **Befundberichte von behandelnden Fachärzten, soweit erforderlich (insbesondere →Augen, Psychiatrie)**
- **Ton- und Sprachaudiogramm aus Vertragspraxen bei Antragsbegehren Schwerhörigkeit**
- **Entlassungsberichte aus Krankenhäusern und Reha-Kliniken (nicht älter als zwei Jahre)**
- **Gutachten anderer Sozialleistungsträger → Rentenversicherung, Agentur für Arbeit**
- **Bescheide von Berufsgenossenschaften**
- **Pflegegutachten**

# MEDIZINISCHE SACHVERHALTSAUFKLÄRUNG

Um aussagefähige Befundberichte von den behandelnden Ärzten zu erhalten, wurden neben der allgemeinen Befundberichts-anforderung für einzelne Antragsbegehren spezielle Formulare geschaffen, u.a. für:

- **Augen**
- **Diabetes mellitus**
- **Krebserkrankungen**
- **Schlaganfall**
- **Demenz**
- **Psychische Leiden**
- **Herzleiden**
- **Lungenleiden**
- **Orthopädische Leiden**

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Berichte nicht nur Diagnosen aufzählen, sondern Aussagen zu Funktionseinschränkungen machen.

Befundbericht: Dr. Max Müller  
Geschäftszeichen: FS 5531 - 10004567  
Max Mustermann, geb. 21.02.1952

allgemein

1. Wichtige anamnestische Daten, stationäre Behandlungen und jetzige Beschwerden:

2. Erhobene Befunde

Untersuchungsdatum:

*Bei paarigen Organen Seitenangabe (rechts, links, beidseits) zwingend erforderlich!*

(Ausmaß der Funktionseinschränkung von Gelenken und Wirbelsäule (Neutral-0-Methode), (Teil-) Verlust von Gliedmaßen, geistig-seelische Beeinträchtigung, Funktionseinschränkung von Organen, Auswirkungen auf andere Organsysteme, Operationsergebnisse, Tumorstadium (TNM), Histologie, Rezidivhäufigkeit etc.)

3. Diagnosen (bitte keine ICD-10-Schlüssel):

4. Besondere therapeutische Maßnahmen (Dauertherapien, geplante Operationen, etc.), Hilfsmittel (z.B. Gehstock, Rollstuhl), Medikamente, etc.

-----  
Arztstempel, Datum und Unterschrift

Soweit Ihnen die Befunde vorliegen, wird um Beantwortung der nachstehenden Fragen gebeten.

1. Wichtige anamnestische Daten: (stationäre Behandlungen, Operationen, jetzige Beschwerden, Zeitraum der Behandlung)

1. Klinische Befunde (mit Datum der letzten Untersuchung, Zutreffendes bitte ankreuzen)

Blutzuckereinstellung:

- stabil  
 mäßig schwankend  
 instabil, gelegentliche Hypo- oder Hyperglykämien  
 häufige, ausgeprägte Hypo- oder Hyperglykämien mit invasivem Fremdhilfebedarf

2. Laborbefunde (mit Datum):

Blutzuckerwerte pp:

HbA 1c-Wert:

Triglyceride:

Cholesterin:

Serum-Kreatinin:

Mikroalbuminurie:

Proteinurie:

3. Diagnose:

- Diabetes mellitus Typ 1  
 Diabetes mellitus Typ 2  
 Andere Diabetesform:

Diabetesfolgeerkrankungen:

- KHK  
 Polyneuropathie  
 Autonome Neuropathie  
 Nephropathie  
 Retinopathie  
 Diabetischer Fuß  
 Andere:

Ergänzende Bemerkungen:

4. Dauertherapie (Zutreffendes bitte ankreuzen) Behandlungsbeginn:

- 4.1  Diät (ohne Blutzucker regulierende Medikamente)  
 Medikamente ohne Hypoglykämiepotenzial (Kohlenhydratresorptionsverzögerer, Biguanide etc.)  
 Medikamente mit Hypoglykämiepotenzial (Sulfonylharnstoffe etc.)  
 Insulin  
 ein bis drei Insulin- oder Insulinanalogon-Injektionen/Tag  
 vier und mehr Insulin- oder Insulinanalogon-Injektionen/Tag  
 Insulindosierpumpenbehandlung

4.2 Blutzuckerselbstmessung:

- mindestens einmal/Tag  zwei- bis dreimal/Tag  mindestens viermal/Tag

4.3 Insulindosisanpassung

- ohne  nach Schema/Anpassungsregeln  individuell

Ergänzende Bemerkungen:

5. Welche gravierenden Einschnitte in der Lebensführung beklagt der Patient?  
(z.B. im Bereich: Tagesablauf, Freizeit, Beruf)

.....  
Arztstempel, Datum und Unterschrift

Befundbericht: Dr. Paul Panther  
Geschäftszeichen: FS 5531 - 10004567  
Max Mustermann, geb. 21.02.1952

Augen

1. Wichtige anamnestische Daten, stationäre Behandlungen und jetzige Beschwerden:

2. Erhobene Befunde:

Untersuchungsdatum:

Für die Beurteilung ist die korrigierte beidäugige Sehschärfe maßgebend. Berücksichtigt werden u. a. auch Ausfälle des Gesichtsfelds und des Blickfeldes, Reizerscheinungen, Empfindlichkeiten gegen äußere Einwirkungen, Erkrankung des Auges und seiner Umgebung (ggf. Tumorstadium – TNM, Histologie).

Sehschärfe rechts    sc                    cc                     Gläser bessern nicht

Sehschärfe links    sc                    cc                     Gläser bessern nicht

Sehschärfe beidäugig    sc                    cc                     Gläser bessern nicht

Gesichtsfeldausfälle     ja                     nein

Bei Gesichtsfeldausfällen bitte Gesichtsfeldschemata beifügen. Für die Beurteilung sind nur die Ergebnisse der manuellen Perimetrie entsprechend der Prüfmarke Goldmann III/4e maßgebend.

Kunstlinse                     rechts seit:                     links seit:  
Starbrille                     seit:

Morphologischer Befund:

Entsprechen die angegebenen Sehfunktionen dem morphologischen Befund?  
 ja                     nein

Ist eine Besserung zu erwarten?     ja                     nein

3. Diagnosen (bitte keine ICD-10-Schlüssel):

4. Besondere therapeutische Maßnahmen (Dauertherapien, geplante Operationen),  
Hilfsmittel, Medikamente, etc.

.....  
Arztstempel, Datum und Unterschrift

Tumor

Soweit Ihnen die Befunde vorliegen, wird um Beantwortung der nachstehenden Fragen gebeten.

1. Wichtige anamnestische Daten: (stationäre Behandlungen, jetzige Beschwerden, Zeitraum der Behandlung)

Diagnosezeitpunkt:

Tumorstadium (TNM, Grading):

Histologie:

Primärbehandlung:

Operation (Datum):

Bestrahlung (Zeitraum):

Chemotherapie (Zeitraum):

Andere (Zeitraum):

Ergebnis:  kurativ  palliativ

2. Klinische Befunde (mit Datum der letzten Untersuchung)?

3. Diagnose (bitte keine ICD-10-Schlüssel):

4. Dauertherapie (Medikamente mit Dosierung):

Ergänzende Bemerkungen:

.....  
Arztstempel, Datum und Unterschrift

Befundbericht Herzerkrankungen: Dr. Peter Herzlos  
Geschäftszeichen: FS 5531 - 10004567  
Max Mustermann, geb. 21.02.1952

Herz

Soweit Ihnen die Befunde vorliegen, wird um Beantwortung der nachstehenden Fragen gebeten.

1. Wichtige anamnestische Daten: (stationäre Behandlungen, Operationen, interventionelle Eingriffe, jetzige Beschwerden, Zeitraum der Behandlung)

2. Klinische Befunde (mit Datum der letzten Untersuchung)?

*Bei AVK Seitenangabe (rechts, links, beidseits) zwingend erforderlich!*

Blutdruck:

Körperliche Belastbarkeit:

Herzrhythmusstörungen:

Herzinsuffizienz (NYHA-Stadium):

Ergebnisse der Röntgen- und Funktionsdiagnostik (apparative Diagnostik bitte in Kopie beifügen):

Belastungs-EKG vom: Ergebnis:

Langzeit-EKG vom: Ergebnis:

Echocardiografie vom: Ergebnis:

Koronarangiografie vom: Ergebnis:

Dopplersonografie vom: Ergebnis:

Andere:

3. Diagnosen:

Hypertonus

KHK

pAVK

Herzrhythmusstörungen

Andere:

4. Dauertherapie (Medikamente mit Dosierung):

Herzschrittmacher

Implantierter Kardioverter-Defibrillator

.....  
Arztstempel, Datum und Unterschrift

Befundbericht: Dr. Lisa Lunge  
Geschäftszeichen: FS 5531 - 10004567  
Max Mustermann, geb. 21.02.1952

## Lungenfunktion

Soweit Ihnen die Befunde vorliegen, wird um Beantwortung der nachstehenden Punkte gebeten.

1. Wichtige anamnestische Daten: (Diagnosezeitpunkt, stationäre Behandlungen, jetzige Beschwerden, Zeitraum der Behandlung):

2. Klinische Befunde (mit Datum der letzten Untersuchung):

Atemnotanfälle (Häufigkeit, Dauer):  
Körperliche Belastbarkeit:

Ergebnisse der Röntgen- und Funktionsdiagnostik - mit Datum- (apparative Diagnostik bitte in Kopie beifügen):

Röntgen-Thorax:

Lungenfunktionsprüfung:

Blutgasanalyse:

Partialinsuffizienz:  in Ruhe  unter Belastung:  
 Globalinsuffizienz:  in Ruhe  unter Belastung:

Belastungs-EKG:

Echocardiografie:

Ergänzende Bemerkungen:

3. Diagnosen (bitte keine ICD-10-Schlüssel):

4. Dauertherapie (Medikamente mit Dosierung):

Sauerstofflangzeittherapie seit: Dauer (h/Tag):

.....  
Arzstempel, Datum und Unterschrift

1. **Wichtige anamnestische Daten** (stationäre Behandlungen, Operationen, Röntgenbefunde, MRT etc., Zeitraum der Behandlung)  
Diagnosezeitpunkt der Demenz:

2. **Erhobene Befunde:**

- |   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Hirnorganisches<br>Psychosyndrom   | <input type="checkbox"/> mit geringer Auswirkung<br>im Alltag  | <input type="checkbox"/> mit deutlicher Auswirkung im<br>Alltag   | <input type="checkbox"/> mit starker Auswirkung im<br>Alltag                             |
| <input type="checkbox"/> Sprachstörung<br><input type="checkbox"/> leichte Restaphasie                    | <input type="checkbox"/> motorisch<br><input type="checkbox"/> mit deutlicher<br>Kommunikationsstörung | <input type="checkbox"/> sensorisch<br><input type="checkbox"/> mit sehr ausgeprägter<br>Kommunikationsstörung      | <input type="checkbox"/> gemischt<br><input type="checkbox"/> komplett (globale Aphasie) |
| <input type="checkbox"/> Harninkontinenz<br>Hilfsmittel, Hilfe?<br><input type="checkbox"/> Dauerkatheter | <input type="checkbox"/> Stressinkontinenz Grad I<br><input type="checkbox"/> Urinal                   | <input type="checkbox"/> Stressinkontinenz<br>Grad II<br><input type="checkbox"/> Vorlagen, Windeln<br>(Anzahl/Tag) | <input type="checkbox"/> Stressinkontinenz<br>Grad III<br>Bemerkungen:                   |
| <input type="checkbox"/> Stuhlkontinenz   | <input type="checkbox"/> seltener Stuhlgang<br>bei Belastung   | <input type="checkbox"/> häufiger unwillkürlicher<br>Stuhlgang<br>Bemerkungen:                                      | <input type="checkbox"/> völlige Harninkontinenz   |
| <input type="checkbox"/> Stuhlkontinenz   | <input type="checkbox"/> PEG-Sondenversorgung  | <input type="checkbox"/> Pflegestufe II   | <input type="checkbox"/> Pflegestufe III   |
| <input type="checkbox"/> Pflegestufe 0<br>Bemerkungen:  | <input type="checkbox"/> Pflegestufe I   |   |  |

Bathel-Index :

3. **Weitere Befunde:**

4. **Beschwerden:**

5. **Diagnosen:**

- Alzheimer Demenz     Vaskuläre Demenz     gemischte Form     Anderer Demenztyp

6. **Dauertherapie** (Zutreffendes bitte ankreuzen, ergänzen, Behandlungsbeginn)

- physikalische Therapie     Ergotherapie     Logopädie     Sonstige:  
 Medikamente (mit Dosierung):

7. **Hilfsmittel** (Zutreffendes bitte ankreuzen, ergänzen, Verordnungszeitpunkt)

- Handstock     Unterarmgehstützen     Rollator     Rollstuhl     Stützmidler (Rumpforthese)  
 Sonstige:

Arztstempel, Datum und Unterschrift

Befundbericht: Dr. Sebastian Seel  
Geschäftszeichen: FS 5531 - 10004567  
Max Mustermann, geb. 21.02.1952

Psyche

1. Wichtige anamnestische Daten, jetzige Beschwerden:

- Arbeitsunfähigkeit wegen der psychischen Erkrankung seit:
- Berentung wegen der psychischen Erkrankung seit:
- Amtliche Betreuung seit:
- voll- oder teilstationäre Behandlungsbedürftigkeit  
(Bitte Angaben zu Zeitraum und Name der Klinik):

2. Diagnosen und erhobene Befunde Untersuchungsdatum:

- Schizophrenie/ Schizoaffektive Psychose (F20/F25 ICD 10)  
seit:
  - über ein halbes Jahr andauerndes florides Stadium einer Psychose.
  - Schizophrener Residualzustand mit Restsymptomen seit:
- Affektive Störung seit: Zeitpunkt der letzten Episode:
  - monopolarer Verlauf (F30, F32 ICD 10) Beginn:
  - bipolarer Verlauf (F31 ICD 10)
    - 1-2 Episoden/Jahr von mehrwöchiger Dauer
    - mehr als 2 Episoden /Jahr von mehrwöchiger Dauer
  - Rezidivierende depressive Störung (F33 ICD 10)
  - anhaltende affektive Störungen (F34 ICD 10)

Angaben zu den bestehenden (Rest-)Symptomen und deren Auswirkungen auf berufliche und soziale Anpassungsmöglichkeiten:

- Andere psychische Störungen (z.B. Angst- und Panikstörungen, Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörung, Traumafolge - F40 – F62 ICD 10)  
seit:

Diagnose und Angaben zu den bestehenden Symptomen und deren Auswirkungen auf berufliche und soziale Anpassungsmöglichkeiten:

**Abhängigkeitsleiden** seit:

Diagnose und Angaben zu den bestehenden Symptomen und deren Auswirkungen auf berufliche und soziale Anpassungsmöglichkeiten:

- fortgesetzter Substanzgebrauch
- Substitutionsbehandlung (Methadon etc.) seit:
- Abstinenz seit:  
(Bitte Angabe zu den fortbestehenden psychischen oder hirnrorganischen Störungen und deren Auswirkungen)

weitere Organschäden (Leberschaden, Polyneuropathie u.a.):

**3. Besondere therapeutische Maßnahmen (Psychotherapie, Medikamente, etc.)**

.....  
Arztstempel, Datum und Unterschrift

Befundbericht: Dr. Wilfried Wirbel  
Geschäftszeichen: FS 5531 - 10004567  
Max Mustermann, geb. 21.02.1952

### Wirbelsäule

Soweit Ihnen die Befunde vorliegen, wird um Beantwortung der nachstehenden Fragen gebeten.

1. **Wichtige anamnestische Daten** (Unfälle, stationäre Behandlungen, Operationen, Röntgenbefunde, MRT etc., Zeitraum der Behandlung):

|

2. **Erhobene Befunde:** Untersuchungsdatum:   
Thorax- und Wirbelsäulenformabweichungen (ggf. Skoliosewinkel nach COBB):

Wirbelsäulenbewegungsausmaße (möglichst Neutral-Null-Methode):  
Finger-Boden-Abstand:      cm

Neurologische Befunde:

3. **Beschwerden** (z.B. Nervenwurzelreizsyndrom, Claudicatio spinalis etc.):

4. **Diagnosen** (bitte keine ICD-10-Schlüssel):

5. **Dauertherapie** (Zutreffendes bitte ankreuzen, ergänzen, Behandlungsbeginn):

physikalische Therapie    Ergotherapie    TENS    Sonstige:  
 Medikamente (mit Dosierung):

6. **Hilfsmittel** (Zutreffendes bitte ankreuzen, ergänzen, Verordnungszeitpunkt):

Handstock    Unterarmgehstützen    Rollator    Rollstuhl    Stütznieдер  
 Sonstige:

.....  
Arztstempel, Datum und Unterschrift

ZUTEILUNG ZUR  
GUTACHTLICHEN  
STELLUNGNAHME



# ZUTEILUNG ZUR ÄRZTLICHEN STELLUNGNAHME

Nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung durch das Schwerbehindertenreferat:

Aktenzuleitung an den Ärztlichen Dienst:

→Zuteilung als

- Stellungnahme nach Aktenlage
- Stellungnahme nach Untersuchung  
(nur bei unzureichenden oder widersprüchlichen Befunden)  
ggf. auch im Rahmen eines Hausbesuches

# AUFTRAGSVOLUMEN

## Auftragsvolumen Gutachtliche Stellungnahmen

Gutachtliche Stellungnahmen	2014	2015	2016
Aktenlage	43.776	38.437	38.926
Untersuchung	927	687	618
<b>Gesamt</b>	<b>44.703</b>	<b>39.124</b>	<b>39.544</b>

Versorgungsamt Hamburg

## Akten

nach dem

## Schwerbehindertenrecht

für

Name **Mustermann**

Vorname **Max**

Geburtsdatum **21.02.1952**

SER-Altenzeichen:

**FS 55313-10004567**

# STELLUNG UND AUFGABE DES ÄRTZLICHEN GUTACHTERS

Nicht der Arzt entscheidet über die Anerkennung einer Schädigungsfolge oder über die Feststellung einer Behinderung.  
Die Entscheidung trifft die Verwaltung.

**Der Gutachter ist der Berater der Verwaltung.**

Er muss die Auswirkung des medizinischen Sachverhaltes auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für die Verwaltung verständlich und nachvollziehbar machen und ihr so eine Entscheidung über das Ausmaß der Gesamtbehinderung und die Zuerkennung gesundheitlicher Merkmale ermöglichen.

# STELLUNG UND AUFGABE DES ÄRZTLICHEN GUTACHTERS

Die Bearbeitung der Gutachtlichen Stellungnahme erfolgt im EDV-System Schweb.NET, das den externen Gutachtern über eine WEB-Anbindung als Gutachterverfahren (GUV) zur Verfügung gestellt wird.

Der Gutachter wird an der Schnittstelle von Vorgaben des Schwerbehindertenrechtes (SGB IX), der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VMG) und des Verwaltungsrechtes (SGB X) tätig.

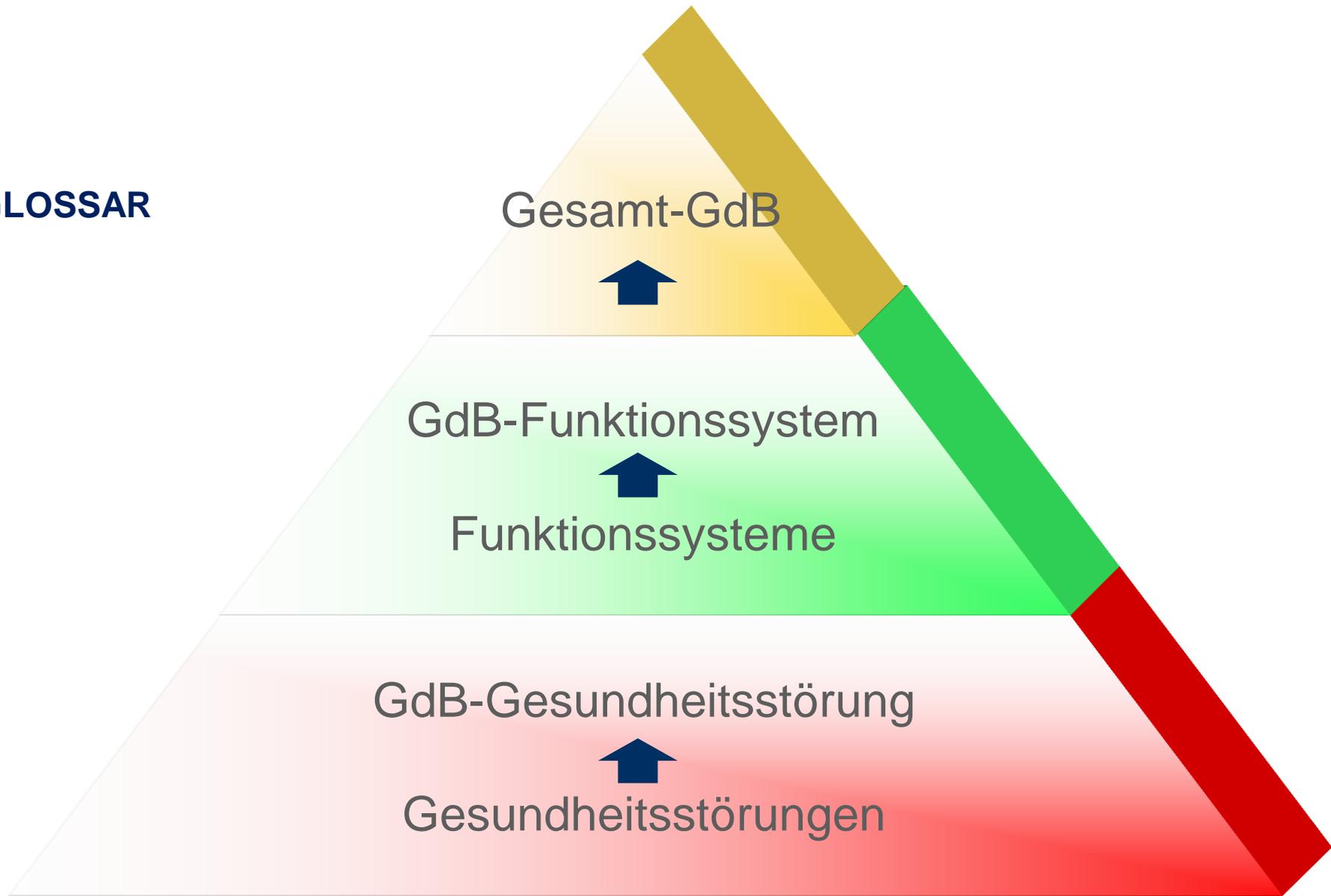
Er muss die Grundlagen seiner Bewertung für nachfolgende Bearbeiter transparent machen.

Dazu erfolgt die Bewertung der Antragsbegehren dreistufig auf den Ebenen Gesundheitsstörung, Funktionssystem und Gesamtbeurteilung.

# Die Bestimmung des Grades der Behinderung erfolgt über folgende Einzelschritte



## GLOSSAR



# BEGUTACHTUNGS- GRUNDLAGEN

10

# GRUNDSÄTZE DER BEGUTACHTUNG IM SCHWBR

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung (GdB) nach Zehnergraden abgestuft festgestellt.

**Grundlage der Bewertung ist die GdS-Tabelle (Teil B der VMG).**

# GRUNDSÄTZE DER BEGUTACHTUNG IM SCHWBR

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung (GdB) nach Zehnergraden abgestuft festgestellt.

**Grundlage der Bewertung ist die GdS-Tabelle (Teil B der VMG).**

# GRUNDSÄTZE DER BEGUTACHTUNG IM SCHWBR



- VMG Teil A Allgemeine Grundsätze: Nr. 2 Grad der Schädigungsfolgen (GdS), Grad der Behinderung (GdB)
- **VMG Teil B GdS-Tabelle**

## 1 Allgemeine Hinweise

2 Kopf und Gesicht

12 Harnorgane

3 Nervensystem und Psyche

13 Männliche Geschlechtsorgane

4 Sehorgan

14 Weibliche Geschlechtsorgane

5 Hör- und Gleichgewichtsorgan

15 Stoffwechsel, innere Sekretion

6 Nase

16 Blut, blutbildende Organe,  
Immunsystem

7 Mundhöhle, Rachen und obere  
Luftwege

17 Haut

8 Brustkorb, tiefere Atemwege  
und Lungen

18 Haltungs- und Bewegungsorgane,  
rheumatische Krankheiten

9 Herz und Kreislauf

Wirbelsäulenschäden

10 Verdauungsorgane

Beckenschäden

11 Brüche (Hernien)

Schäden der oberen Gliedmaßen

Schäden der unteren Gliedmaßen

## 10 10. Verdauungsorgane

---

### 10.1 Speiseröhrenkrankheiten

Traktionsdivertikel  
je nach Größe und Beschwerden ... 0 – 10

Pulsionsdivertikel  
ohne wesentliche Behinderung der Nahrungsaufnahme je nach Größe und Beschwerden ... 0 – 10

mit erheblicher Behinderung der Nahrungsaufnahme je nach Auswirkung auf den Allgemeinzustand ... 20 – 40

Funktionelle Stenosen der Speiseröhre (Osophagospasmus, Achalasie)

ohne wesentliche Behinderung der Nahrungsaufnahme ... 0 – 10

mit deutlicher Behinderung der Nahrungsaufnahme ... 20 – 40

mit erheblicher Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustandes, häufige Aspiration ... 50 – 70

Auswirkungen auf Nachbarorgane (z. B. durch Aspiration) sind zusätzlich zu bewerten.

Organische Stenose der Speiseröhre  
(z. B. angeboren, nach Laugenverätzung, Narbenstenose, peptische Striktur)

VMG - ALLGEMEINE  
HINWEISE ZUR  
GDS-TABELLE



# GRUNDSÄTZE DER BEGUTACHTUNG IM SCHWBR

- Es müssen alle, die Teilhabe beeinträchtigenden körperlichen, geistigen und seelischen Störungen im Einzelfall berücksichtigt werden.
- Die in der GdS-Tabelle aufgeführten GdS sind Anhaltswerte.
- Die Beurteilungsspannen tragen den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung.
- Bei Gesundheitsstörungen, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, ist der GdB in Analogie zu vergleichbaren Gesundheitsstörungen zu bilden.

# GDS-TABELLE - VERGLEICHSMABSTÄBE

10b

# ALLGEMEINE HINWEISE – VERGLEICHSMABSTÄBE FÜR GDB 30

Einen GdB von 30 bedingen z.B.

- eine bitemporale Hemianopsie
- der Verlust einer weiblichen Brustdrüse
- der Ausfall des ganzen Nervus radialis
- die Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenkes in günstiger Stellung
- der Verlust aller Zehen an beiden Füßen
- der Ausfall des Nervus peronaeus communis oder profundus

# ALLGEMEINE HINWEISE – VERGLEICHSMABSTÄBE FÜR GDB 50

Einen GdB von 50 bedingen z.B.

- der Verlust eines Armes im Unterarm
- der Verlust einer Hand
- der Verlust eines Beines im Unterschenkel (günstige Stumpfverhältnisse)
- eine schwere Skoliose der Wirbelsäule (ab ca. 70° nach Cobb)

# ALLGEMEINE HINWEISE – VERGLEICHSMABSTÄBE FÜR GdB 50

Einen GdB von 50 bedingen z.B.

- eine Herzleistungsminderung bereits bei leichter alltäglicher Belastung (Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, Spaziergehen [3-4 km/h]), pathologische Messdaten und Beschwerden bei fahrradergometrischer Belastung bis 50 W für mindestens 2 Minuten)
- eine Lungenfunktionseinschränkung mittleren Grades (das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z. B. Spaziergehen [3–4 km/h], Treppensteigen bis zu einem Stockwerk); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu 2/3 niedriger als die Sollwerte, respiratorische Partialinsuffizienz)

# ALLGEMEINE HINWEISE – VERGLEICHSMABSTÄBE FÜR GDB 80

Einen GdB von 80 bedingen z.B.

- der Verlust eines Armes im Schultergelenk oder mit sehr kurzem Oberarmstumpf
- der Verlust eines Beines im Hüftgelenk oder mit sehr kurzem Oberschenkelstumpf
- der Verlust beider Beine im Unterschenkel

# ALLGEMEINE HINWEISE – VERGLEICHSMABSTÄBE FÜR GdB 80

Einen GdB von 80 bedingen z.B.

- eine Herzleistungsminderung bereits bei leichter alltäglicher Belastung mit gelegentlich auftretenden, vorübergehend schweren Dekompensationserscheinungen  
(Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, Spazierengehen [3-4 km/h]), pathologische Messdaten und Beschwerden bei fahrradergometrischer Belastung bis 50 W für mindestens 2 Minuten)
- eine Lungenfunktionseinschränkung schweren Grades  
(Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe; statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung um mehr als 2/3 niedriger als die Sollwerte, respiratorische Globalinsuffizienz)

# ALLGEMEINE HINWEISE – VERGLEICHSMABSTÄBE FÜR GDB 100

Einen GdB von 100 bedingen z.B.

- der Verlust eines Armes und eines Beines
- der Verlust beider Arme im Oberarm
- der Verlust beider Hände
- der Verlust beider Beine im Oberschenkel
- eine dialysepflichtige Niereninsuffizienz
- Blindheit

# GDS-TABELLE – HEILUNGSBEWÄHRUNG

10c

# GDS-TABELLE – HEILUNGSBEWÄHRUNG

Eine Heilungsbewährung ist u.a. abzuwarten:

- nach Transplantationen innerer Organe
- bei kurativ behandelten Krebserkrankungen
- nach qualifiziertem Entzug bei Suchterkrankungen

# GDS-TABELLE – HEILUNGSBEWÄHRUNG

Für die Dauer der Heilungsbewährung wird der GdB höher angesetzt als es dem tatsächlich bestehenden Organschaden oder der Funktionseinschränkung entspricht.

Damit soll der Ungewissheit über den Ausgang der Erkrankung und der erforderlichen Änderung der Lebensweise Rechnung getragen werden.

# GDS-TABELLE – HEILUNGSBEWÄHRUNG

## Dauer der Heilungsbewährung (HB) und GdB nach Transplantation innerer Organe

Organtransplantation	GdB während der HB	Dauer der HB (Jahre)	Mindest-GdB nach erfolgreichem Ablauf der HB
Herz	100	2	70
Leber	100	2	60
Niere	100	2	50
Knochenmark (allogen)	100	3	30
Stammzellen (allogen)	100	3	30

# GDS-TABELLE – HEILUNGSBEWÄHRUNG

## Heilungsbewährung (HB) bei kurativ behandelten malignen Erkrankungen

- Die Heilungsbewährung beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Tumor sicher im Gesunden entfernt wurde (R0-Resektion). Bei malignen Erkrankungen des Blutbildenden oder Lymphatischen Systems bei Vollremission.
- Die Dauer der Heilungsbewährung ist abhängig vom Schweregrad und der Prognose der jeweiligen Gesundheitsstörung. Sie beträgt zwischen zwei und fünf Jahren.

# GDS-TABELLE – HEILUNGSBEWÄHRUNG

## Heilungsbewährung (HB) bei kurativ behandelten malignen Erkrankungen

- Während der Heilungsbewährung sind Organschäden und Funktionseinschränkungen, die für sich allein keinen GdB von mindestens 50 erreichen, im GdB der Erkrankung in Heilungsbewährung bereits mitberücksichtigt.
- Ein Carcinoma in situ rechtfertigt mit Ausnahme des Carcinoma in situ der Brustdrüse und der Harnblase kein Abwarten einer Heilungsbewährung.

# HEILUNGSBEWÄHRUNG – ABHÄNGIGKEIT VOM TNM-STADIUM

Carcinoma in situ oder maligner Brustdrüsentumor, sicher im Gesunden entfernt (R0-Resektion):

Höhe des GdB und Dauer der Heilungsbewährung

Art des Tumors	TNM-Stadium	GdB	Dauer der Heilungsbewährung
Carcinoma in situ	intraduktal oder lobulär	50	2 Jahre
Maligner Brustdrüsentumor	(T1-T2) pN0 M0	50	5 Jahre
	(T1-T2) pN1 M0	60	5 Jahre
	in höheren Stadien	wenigstens 80	5 Jahre

# GDS-TABELLE – HEILUNGSBEWÄHRUNG

## Heilungsbewährung (HB) bei kurativ behandelten malignen Erkrankungen

Organ(teil-)verluste und Funktionsstörungen sind bei allen Tumorerkrankungen separat zu erfassen und zu bewerten.

Bei der GdB-Bildung des zugehörigen Funktionssystems und des Gesamt-GdB ist zu berücksichtigen, ob der Organ(teil-)verlust oder die Funktionsstörung bereits im GdB der Einstufung des Tumorleidens Berücksichtigung findet oder nicht.

# GDS-TABELLE – HEILUNGSBEWÄHRUNG

Nach Entfernung eines malignen Brustdrüsentumors ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten.

GdS während dieser Zeit

bei Entfernung im Stadium (T1 bis T2) pN0 M0 ... 50

**[VMG, Teil B 14]**

Gesundheitsstörung im GUV	Einstufung	GdB
Gewebeneubildung der linken Brust in Heilungsbewährung	Frühstadium [(T1 bis T2) pN0 M0]	... 50
Verlust der linken Brust	grundsätzlich	... 30
		Gesamt-GdB 50

# GDS-TABELLE – HEILUNGSBEWÄHRUNG

Bei Verlust des Kehlkopfes wegen eines malignen Tumors ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten; GdB bzw. GdS während dieser Zeit ...100.

**[VMG, Teil B 7.8]**

Gesundheitsstörung im GUV	Einstufung	GdB
Gewebeneubildung des Kehlkopfes in Heilungsbewährung	fortgeschritten (Kehlkopfverlust)	... 100
Verlust des Kehlkopfes	günstig	... 70
		Gesamt-GdB 100

# GDS-TABELLE – HEILUNGSBEWÄHRUNG

Nach Entfernung maligner Darmtumoren ist eine Heilungsbewährung abzuwarten.

GdS während einer Heilungsbewährung von zwei Jahren nach Entfernung eines malignen Darmtumors im Stadium (T1 bis T2) N0 M0 oder von lokalisierten Darmkarzinoiden mit künstlichem After (nicht nur vorübergehend angelegt) ... 70-80

**[VMG, Teil B 10.2]**

Gesundheitsstörung im GUV	Einstufung	GdB
Gewebeneubildung des Dickdarmes in Heilungsbewährung	Darmkarzinom Stadium I (Dukes A) Anus praeter-Versorgung [(T1 bis T2) N0 M0]	... 70
Künstlicher Darmausgang	günstig	... 50
		Gesamt-GdB 70

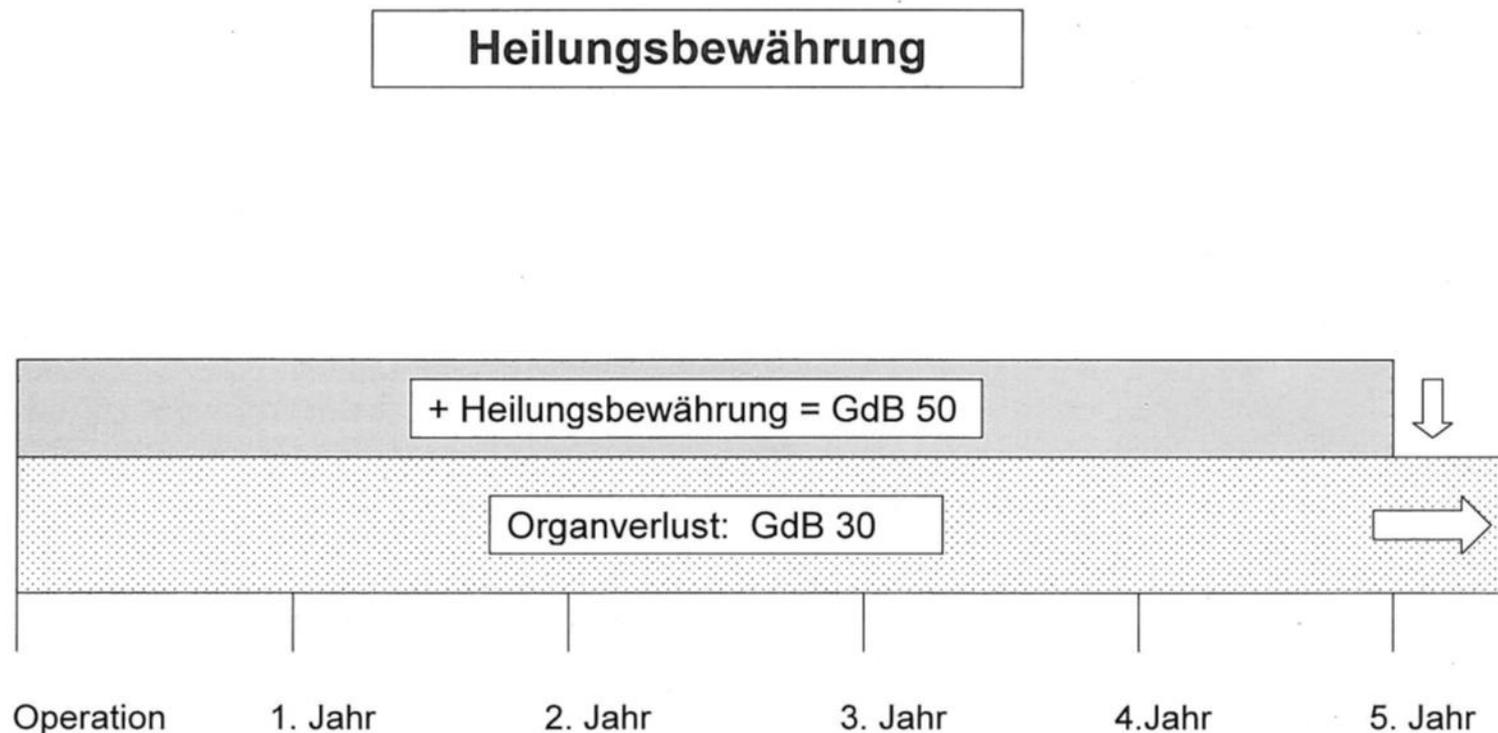
# GDS-TABELLE – HEILUNGSBEWÄHRUNG

**Bei malignen Tumoren, die in der GdS-Tabelle nicht aufgeführt sind, müssen folgende Grundsätze beachtet werden:**

- Bei Beseitigung des Tumors im Frühstadium beträgt der GdB 50.
- Bei Beseitigung in höheren Stadien beträgt er 80.
- Organschäden und Funktionseinschränkungen, die für sich allein einen GdB von wenigstens 50 bedingen, erhöhen den GdB des Funktionssystems während der Heilungsbewährung.

**Organ(teil-)verluste und Funktionsstörungen sind bei allen Tumorerkrankungen separat zu erfassen und zu bewerten.**

# GDS-TABELLE – HEILUNGSBEWÄHRUNG



Grafik: mit freundlicher Genehmigung durch Herrn Horst Ilsemann

# GDS-TABELLE IM GUTACHTERVERFAHREN

100

# VMG - GDS-TABELLE

## 1 Allgemeine Hinweise

2 Kopf und Gesicht	13 Männliche Geschlechtsorgane
3 Nervensystem und Psyche	14 Weibliche Geschlechtsorgane
4 Sehorgan	15 Stoffwechsel, innere Sekretion
5 Hör- und Gleichgewichtsorgan	16 Blut, blutbildende Organe, Immunsystem
6 Nase	17 Haut
7 Mundhöhle, Rachen und obere Luftwege	18 Haltungs- und Bewegungsorgane, rheumatische Krankheiten
8 Brustkorb, tiefere Atemwege und Lungen	Wirbelsäulenschäden
9 Herz und Kreislauf	Beckenschäden
10 Verdauungsorgane	Schäden der oberen Gliedmaßen
11 Brüche (Hernien)	Schäden der unteren Gliedmaßen
12 Harnorgane	

# GDS-TABELLE IM GUTACHTERVERFAHREN (GUV)

Kennbuchstabe	Bezeichnung Funktionssystem
A	Kopf und Gesicht
B	Nervensystem und Psyche
C	Sehorgan
D	Hör- und Gleichgewichtsorgan
E	Nase
F	Mundhöhle, Rachen und obere Luftwege
G	Brustkorb, tiefere Atemwege und Lungen
H	Herz und Kreislauf
I	Verdauungsorgane
K	Brüche (Hernien)
L	Harnorgane
M	Männliche Geschlechtsorgane

# GDS-TABELLE IM GUTACHTERVERFAHREN (GUV)

Kennbuchstabe	Bezeichnung Funktionssystem
N	Weibliche Geschlechtsorgane
O	Stoffwechsel, innere Sekretion
P	Blut, blutbildende Organe, Immunsystem
Q	Haut
R	Haltungs- und Bewegungsorgane, rheumatische Krankheiten
S	Wirbelsäule
T	Obere Extremitäten
U	Untere Extremitäten
W	SER-Leiden [z.B. BVG, OEG, SVG etc.]*
X	SGB VII Leiden [Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten]*
Z	BEG-Leiden [Bundesentschädigungsgesetz]*

\* Feststellungen anderer Stellen

# INFORMATIONEN ZUR GDS-TABELLE IM GUV

**VMG-Text  
+ ÄnderungsV**

**GdS-Tabelle  
(Einstufungen)**

**Gesundheitsstörung**

**Merkzeichen  
VMG A4-5, D**

**[Beiratsprotokolle ]  
Beschlüsse AG Ltd. Ärzte  
Begutachtungshilfen**

BEARBEITUNGS-  
HINWEISE ZUR  
GUTACHTLICHEN  
STELLUNGNAHME

11

# BEARBEITUNG DES ANTRAGSBEGEHRENS

**Es werden nur solche Antragsbegehren als Gesundheitsstörungen in die gutachtliche Stellungnahme übernommen und bewertet, die einen GdB von wenigstens 10 erreichen.**

- Die Antragsbegehren sind den einzelnen Funktionssystemen zugeordnet.
- Die Bezeichnungen der Gesundheitsstörungen sind im Gutachterverfahren vorgegeben.
- Sogenannte „Freitextleiden“ ermöglichen im Einzelfall die Eingabe freier Behinderungsbezeichnungen. Sie sind sparsam zu verwenden.

# BEARBEITUNG DES ANTRAGSBEGEHRENS

- Die GdB-Bewertung folgt den Vorgaben der GdS-Tabelle unter Berücksichtigung der vorliegenden Befunde.
- Die berücksichtigten Befunde sind zu dokumentieren.

**Antragsbegehren, die nach Abgleich der Befunde mit dem entsprechenden Passus der GdS-Tabelle (Teil B der VMG) keinen GdB von wenigstens 10 erreichen oder für die keine hinreichenden Befunde vorliegen, werden abgelehnt.**

# GRUNDSÄTZE DER BEWERTUNG

- Alterserscheinungen finden bei der Bestimmung des GdB keine Berücksichtigung.
- Keine Berücksichtigung von Gesundheitsstörungen, die erst in der Zukunft zu erwarten sind (z.B. möglicher Schlaganfall bei Bluthochdruck).
- Gewöhnliche seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen sind in den GdB - Werten der GdS-Tabelle bereits berücksichtigt (z.B. bei Verlust von Gliedmaßen).
- Außergewöhnliche seelische Belastungen und chronische Schmerzzustände sind zusätzlich zu bewerten.

6-MONATSFRIST

11a

# BEACHTUNG DER 6-MONATSFRIST – BEISPIEL GELENKERSATZ

*Der GdS setzt eine nicht nur vorübergehende und damit eine über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten sich erstreckende Gesundheitsstörung voraus.*

[VMG, Teil A, 2. f)]

**Das bedeutet, dass unmittelbar nach Operationen zunächst nur der Mindest-GdB z.B. für einen Gelenkersatz vergeben werden kann.**

Über die verbliebene Funktionseinschränkung und die Vergabe von Merkzeichen ist eine gutachterliche Aussage erst nach Ablauf der 6-Monatsfrist und Vorlage aktueller Befunde möglich.

# GDB-WERTE NACH GELENKERSATZ

## 18.12 Endoprothesen

Es werden Mindest-GdS angegeben, die für Endoprothesen bei bestmöglichem Behandlungsergebnis gelten. Bei eingeschränkter Versorgungsqualität sind höhere Werte angemessen.

Die Versorgungsqualität kann insbesondere beeinträchtigt sein durch

- Beweglichkeits- und Belastungseinschränkung,
- Nervenschädigung,
- deutliche Muskelminderung,
- ausgeprägte Narbenbildung,

Die in der GdS-Tabelle angegebenen Werte schließen die bei der jeweiligen Versorgungsart üblicherweise gebotenen Beschränkungen ein.  
[VMG, B 18.12]

# GDB-WERTE NACH GELENKERSATZ (ARM)

Mindest-GdB-Werte nach Gelenkersatz an den oberen Extremitäten:

Lokalisation	Mindest-GdB einseitig	Mindest-GdB doppelseitig
Schultergelenk	20	40
Ellenbogengelenk	30	50

# GDB-WERTE NACH GELENKERSATZ (BEIN)

Mindest-GdB-Werte nach Gelenkersatz an den unteren Extremitäten:

Lokalisation	Mindest-GdB einseitig	Mindest-GdB doppelseitig
Hüftgelenk	10	20
Kniegelenk		
Teilersatz	10	20
Vollersatz	20	30
Oberes Sprunggelenk	10	20

Anhaltende Funktionsstörungen, die das übliche Maß der Beeinträchtigung nach Gelenkersatz überschreiten, sind nach Ablauf der 6-Monatsfrist separat als eigene Gesundheitsstörung zu erfassen und zu bewerten.

SEHBEHINDERUNG



# SEHBEHINDERUNG – SEHSCHÄRFENBESTIMMUNG

4. *Die Sehschärfe ist grundsätzlich entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) nach DIN 58220 zu bestimmen; Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen zulässig (zum Beispiel bei Bettlägerigkeit oder Kleinkindern).....*

*Die Grundlage für die GdS-Beurteilung bei Herabsetzung der Sehschärfe bildet die „MdE- Tabelle der DOG“.*

- 4.1. *Die augenärztliche Untersuchung umfasst die Prüfung der einäugigen und beidäugigen Sehschärfe. Sind die Ergebnisse beider Prüfungsarten unterschiedlich, so ist bei der Bewertung die beidäugige Sehschärfe als Sehschärfewert des besseren Auges anzusetzen.*

**[VMG Teil B 4]**

# SEHBEHINDERUNG – BLINDHEIT

## **Blindheit**

*Blind ist ein behinderter Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch ein behinderter Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als 0,02 (1/50) beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.*

**[VMG Teil A 6.a)]**

*Blind ist auch ein behinderter Mensch mit einem nachgewiesenen vollständigen Ausfall der Sehrinde (Rindenblindheit), nicht aber mit einer visuellen Agnosie oder anderen gnostischen Störungen.*

**[VMG Teil A 6.c)]**

# SEHBEHINDERUNG – BLINDHEIT

MdE-Tabelle der DOG

RA		1,0	0,8	0,63	0,5	0,4	0,32	0,25	0,2	0,16	0,1	0,08	0,05	0,02	0
Sehschärfe LA		5/5	5/6	5/8	5/10	5/12	5/15	5/20	5/25	5/30	5/50	1/12	1/20	1/50	0
1,0	5/5	0	0	0	5	5	10	10	10	15	20	20	25	25	*25
0,8	5/6	0	0	5	5	10	10	10	15	20	20	25	30	30	30
0,63	5/8	0	5	10	10	10	10	15	20	20	25	30	30	30	40
0,5	5/10	5	5	10	10	10	15	20	20	25	30	30	35	40	40
0,4	5/12	5	10	10	10	20	20	25	25	30	30	35	40	50	50
0,32	5/15	10	10	10	15	20	30	30	30	40	40	40	50	50	50
0,25	5/20	10	10	15	20	25	30	40	40	40	50	50	50	60	60
0,2	5/25	10	15	20	20	25	30	40	50	50	50	60	60	70	70
0,16	5/30	15	20	20	25	30	40	40	50	60	60	60	70	80	80
0,1	5/50	20	20	25	30	30	40	50	50	60	70	70	80	90	90
0,08	1/12	20	25	30	30	35	40	50	60	60	70	80	90	90	90
0,05	1/20	25	30	30	35	40	50	50	60	70	80	90	100	100	100
0,02	1/50	25	30	30	40	50	50	60	70	80	90	90	100	100	100
0	0	*25	30	40	40	50	50	60	70	80	90	90	100	100	100

# HOCHGRADIGE SEHBEHINDERUNG

## Hochgradige Sehbehinderung

*Hochgradig in seiner Sehfähigkeit behindert ist ein Mensch, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als 0,05 (1/20) beträgt oder wenn andere hinsichtlich des Schweregrades gleich zusetzende Störungen der Sehfunktion vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen GdS von 100 bedingt und noch keine Blindheit vorliegt.*

**[VMG Teil A 6.d]**

# HOCHGRADIGE SEHBEHINDERUNG

MdE-Tabelle der DOG

RA		1,0	0,8	0,63	0,5	0,4	0,32	0,25	0,2	0,16	0,1	0,08	0,05	0,02	0
Sehschärfe															
LA		5/5	5/6	5/8	5/10	5/12	5/15	5/20	5/25	5/30	5/50	1/12	1/20	1/50	0
1,0	5/5	0	0	0	5	5	10	10	10	15	20	20	25	25	*25
0,8	5/6	0	0	5	5	10	10	10	15	20	20	25	30	30	30
0,63	5/8	0	5	10	10	10	10	15	20	20	25	30	30	30	40
0,5	5/10	5	5	10	10	10	15	20	20	25	30	30	35	40	40
0,4	5/12	5	10	10	10	20	20	25	25	30	30	35	40	50	50
0,32	5/15	10	10	10	15	20	30	30	30	40	40	40	50	50	50
0,25	5/20	10	10	15	20	25	30	40	40	40	50	50	50	60	60
0,2	5/25	10	15	20	20	25	30	40	50	50	50	60	60	70	70
0,16	5/30	15	20	20	25	30	40	40	50	60	60	60	70	80	80
0,1	5/50	20	20	25	30	30	40	50	50	60	70	70	80	90	90
0,08	1/12	20	25	30	30	35	40	50	60	60	70	80	90	90	90
0,05	1/20	25	30	30	35	40	50	50	60	70	80	90	100	100	100
0,02	1/50	25	30	30	40	50	50	60	70	80	90	90	100	100	100
0	0	*25	30	40	40	50	50	60	70	80	90	90	100	100	100

GESAMT-GDB

11c

# REGELN ZUR BILDUNG DES GESAMT-GDB

*Bei der Beurteilung des Gesamt-GdS ist in der Regel von der Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdS bedingt, und dann im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird, ob also wegen der weiteren Funktionsbeeinträchtigungen dem ersten GdS 10 oder 20 oder mehr Punkte hinzuzufügen sind, um der Behinderung insgesamt gerecht zu werden.*  
**[VMG, Teil A 3c)]**

# REGELN ZUR BILDUNG DES GESAMT-GdB

- Bei der Ermittlung des Gesamt-GdB dürfen die einzelnen GdB-Werte nicht addiert werden.
- *Auch andere Rechenmethoden sind für die Bildung eines Gesamt-GdB ungeeignet.*  
**[VMG, Teil A, 3.a)]**
- **Gesundheitsstörungen mit einem GdB-Wert von 10 erhöhen den Gesamt-GdB nicht**
- *[Ausnahme: z. B. hochgradige Schwerhörigkeit eines Ohres bei schwerer beidseitiger Einschränkung der Sehfähigkeit]*  
**[VMG, Teil A, 3.d. ee)]**
- Auch bei Gesundheitsstörungen mit einem GdB von 20 ist Vorsicht geboten bei der Erhöhung des Gesamt-GdB!

# REGELN ZUR BILDUNG DES GESAMT-GDB

**Folgende Konstellationen sind zu beachten [VMG Teil A, d]):**

1. Die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen sind voneinander unabhängig und betreffen verschiedene Bereiche der Teilhabe (Beispiel: Sehbehinderung + Kniegelenksverschleiß)  
→ Gesamt-GdB-Erhöhung ++
2. Eine Funktionsbeeinträchtigung kann sich auf eine andere besonders nachteilig auswirken (z.B. paarige Organe, Gliedmaßen, Augen, Ohren).  
(Beispiel: Unterschenkelamputation rechts + Oberschenkelamputation links)  
→ Gesamt-GdB-Erhöhung +++

# REGELN ZUR BILDUNG DES GESAMT-GDB

3. Die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen überschneiden sich.  
(Beispiel: Somatisierungsstörung + Wirbelsäulensyndrom)  
→ Gesamt-GdB-Erhöhung (+)
  
4. Die Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung werden durch eine hinzutretende Gesundheitsstörung nicht verstärkt.  
(Beispiel: Versteifung rechtes Sprunggelenk in günstiger Stellung, Peroneuslähmung rechts )  
→ Gesamt-GdB-Erhöhung (0)

MERKZEICHENVERGABE



# NACHTEILSAUSGLEICHE - HISTORIE

„Nachteilsausgleiche“ für Kriegsbeschädigte

- Beschäftigungspflicht (1919)
- Besonderer Kündigungsschutz (1919)
- Vertrauensmann der Schwerbeschädigten (1920)
- Ausgleichsabgabe (1953)
- Zusatzurlaub (1953)

# HILFEN DES SCHWERBEHINDERTENRECHTES FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Arbeitsplatz

Steuer

Mobilität

Kommunikation

# VORAUSSETZUNGEN FÜR MERKZEICHEN

Merkzeichen und Einzelleistungen (§ 33b EStG) - Nachteilsausgleiche können grundsätzlich erst nach der Bildung des Gesamt-GdB vergeben werden, weil sie in Abhängigkeit von der Höhe desselben stehen.

- Merkzeichen setzen bei Erwachsenen einen Gesamt-GdB von wenigstens 50 voraus.

# VORAUSSETZUNGEN FÜR MERKZEICHEN „KINDER-H“

Bei Kindern und Jugendlichen kann Hilflosigkeit („Kinder- H“) auch schon bei einem Gesamt-GdB von weniger als 50 festgestellt werden.

[→**VMG, Teil A 5**]

Gesundheitsstörung	Mindest-GdB	Höchstalter
Diabetes mellitus	40	16 Jahre
Phenylketonurie	30	14 Jahre

PAUSCHBETRAG  
§ 33b EStG



# VORAUSSETZUNGEN FÜR PAUSCHBETRÄGE

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung (ab GdB 50) gibt es automatisch einen Freibetrag nach EStG - gestaffelt nach der Höhe des GdB.

Bei Gesamt-GdB-Werten von 30 und 40 ist über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Pauschbetrag nach § 33b EStG zu befinden. Die Voraussetzungen sind erfüllt bei:

- Einer dauernden Einschränkung der Beweglichkeit, insbesondere von Ort zu Ort. **[AP 2008, Nr. 28]**
- Einem rentenberechtigenden GdS nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (ab einem GdS von 25).
- Einer rentenberechtigenden MdE nach dem SGB VII (anerkannte Berufskrankheiten, anerkannte Arbeitsunfallfolgen ab einer MdE von 20%) **[AP 2008, Nr. 29]**

# VORAUSSETZUNGEN FÜR PAUSCHBETRÄGE BEI DAUERNDER EINBUßE DER BEWEGLICHKEIT

Eine dauernde Einbuße der Beweglichkeit, insbesondere von Ort zu Ort liegt u.a. vor bei

- einer Seh- oder Hörbehinderung mit einem GdB von wenigstens 30.
- einer Herzleistungsminderung oder einer Lungenfunktions-einschränkung mit einem GdB von wenigstens 30.
- einer Funktionseinschränkung von Seiten des Stütz- und Bewegungsapparates mit einem GdB von wenigstens 20.

**[AP 2008, Nr. 28]**

MERKZEICHEN



# ERHEBLICHE GEHBEHINDERUNG

## — MZ G —

In seiner Bewegungsfähigkeit als Fußgänger im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer aus gesundheitlichen Gründen (Einschränkung des Gehvermögens, innere Leiden, infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) solche Wegstrecken, wie sie üblicherweise im Ortsverkehr noch zu Fuß zurückgelegt werden, nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere zurücklegen kann.

- Nach der Rechtsprechung gilt als ortsübliche Entfernung in diesem Sinne eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zurückgelegt wird.  
(unabhängig von den örtlichen Verhältnissen - z.B. Blankeneser Treppenviertel).

# VORAUSSETZUNGEN FÜR MZ G

## — BEISPIELE —

Eine erhebliche Gehbehinderung liegt u.a. vor bei:

- einer Funktionseinschränkung der unteren Extremitäten und/oder der Lendenwirbelsäule mit einem GdB von wenigstens 50
- bei arterieller Verschlusskrankheit, Versteifung des Hüftgelenkes, Versteifung des Knie- oder Sprunggelenkes in ungünstiger Stellung mit einem GdB von 40
- einer Herzleistungsminderung oder einer Lungenfunktions-einschränkung mit einem GdB von wenigstens 50
- einer Sehbehinderung mit einem GdB von wenigstens 70
- einer geistigen Behinderung mit einem GdB von wenigstens 80  
**[VMG, Teil D 1]**

# VORAUSSETZUNGEN FÜR MERKZEICHEN

- Hilflose [MZ H] und Gehörlose [MZ GI] haben stets einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (→Beiblatt ohne Eigenbeteiligung)  
**[VMG, Teil D 1.a)]**

MERKZEICHEN



# BERECHTIGUNG ZUR MITNAHME EINER BEGLEITPERSON – MZ B –

Für die unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson ist nach dem SGB IX die Berechtigung für eine ständige Begleitung zu beurteilen.

Eine Berechtigung für eine ständige Begleitung liegt bei schwerbehinderten Menschen vor, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Eine wesentliche, aber nicht hinreichende Bedingung dafür sind ein **Gesamt-GdB von wenigstens 70** und das Vorliegen der **MZ G, H oder GI**  
[MZ B kann nicht alleine vergeben werden!]  
**[VMG, Teil D 2]**

# VORAUSSETZUNGEN FÜR MZ B

## — BEISPIELE —

Eine Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson liegt u.a. vor bei

- Querschnittgelähmten, Ohnhändern und Blinden
- einer Sehbehinderung mit einem GdB von wenigstens 70
- einer geistigen Behinderung mit einem GdB von wenigstens 80

**[VMG, Teil D 2]**

**Bei außergewöhnlich gehbehinderten Menschen kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie auch bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ständig auf Hilfe angewiesen sind.**

MERKZEICHEN



# AUßERGEWÖHNLICHE GEHBEHINDERUNG

## – MZ aG –

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016, Artikel 2 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Übergangsrecht zum Jahr 2017) haben sich im Schwerbehindertenrecht mit Wirkung zum 30.12.2016 die Voraussetzungen für die Vergabe des Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) geändert.

Die bisher in den VMG, Teil D3 aufgeführten Beispiele sind seit diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig.

# AUßERGEWÖHNLICHE GEHBEHINDERUNG

## – MZ aG –

Die Voraussetzungen zur Vergabe des MZ aG sind jetzt im SGB IX § 229 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

*1 Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht.*

*2 Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.*

*3 Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.*

*4 Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen.*

*5 Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.*

# AUßERGEWÖHNLICHE GEHBEHINDERUNG

## – MZ aG –

Für die Gewährung von Parkerleichterungen für schwer behinderte Menschen nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist die Frage zu beurteilen, ob eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt.

- Eine wesentliche, aber nicht hinreichende Bedingung dafür sind ein **Gesamt-GdB von wenigstens 80** und das Vorliegen des **MZ G**.
- Als schwer behinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens **dauernd nur mit fremder Hilfe** oder **nur mit großer Anstrengung** außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Die Annahme einer außergewöhnlichen Gehbehinderung darf nur auf eine Einschränkung der Gehfähigkeit und nicht auf Bewegungsbehinderungen anderer Art bezogen werden.

# VORAUSSETZUNGEN FÜR MZ aG

## — BEISPIELE —

Eine wesentliche, aber nicht hinreichende Bedingung dafür sind ein **Gesamt-GdB von wenigstens 80** und das Vorliegen des **MZ G.**

Eine außergewöhnliche Gehbehinderung liegt u.a. vor bei:

- Querschnittgelähmten
- einer Herzleistungsminderung mit einem GdB von wenigstens 90
- einer Lungenfunktionseinschränkung mit einem GdB von wenigstens 80
- bei Funktionseinschränkungen der unteren Extremitäten mit einem GdB von wenigstens 80, soweit diese sich auf die Gehfähigkeit besonders nachteilig auswirken
- bei ständig auf einen Rollstuhl angewiesenen Personen, die sich sonst nur unter großer Anstrengung oder dauernder fremder Hilfe fortbewegen können

MERKZEICHEN



# GEHÖRLOSIGKEIT

## — MZ GI —

Gehörlos sind Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt.

Gehörlos sind auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen.

Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

**[VMG, Teil D 4]**

MERKZEICHEN



# BEFREIUNG VON DER RUNDFUNKGEBÜHREN- PFLICHT – MZ RF–

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht sind stets erfüllt bei:

- Blinden
- Sehbehinderten mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung
- Gehörlosen
- Hörbehinderten Menschen, denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (ab einem GdB von wenigstens 50 allein wegen der Hörbehinderung)  
**[AP 2004, Nr. 33]**

# BEFREIUNG VON DER RUNDFUNKGEBÜHREN- PFLICHT – MZ RF–

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht sind erfüllt **ab einem Gesamt-GdB von wenigstens 80**, wenn die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen aus gesundheitlichen Gründen ständig nicht möglich ist.

Beispiele:

- Behinderte Menschen mit schweren Bewegungsstörungen – auch aufgrund innerer Leiden (schwere Herzleistungsminderung, schwere Lungenfunktionseinschränkung), die auch in Begleitung und mit Rollstuhl in zumutbarer Weise an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können.

# VORAUSSETZUNGEN FÜR MZ RF

## — BEISPIELE —

- Behinderte Menschen, die störend oder abstoßend auf ihre Umgebung wirken können.
- Organtransplantierte, wenn Menschenmengen aufgrund der Immunsuppression gemieden werden müssen.
- Behinderte Menschen mit auf Dauer ansteckungsfähiger Lungentuberkulose (GdB 100).

MERKZEICHEN



# HILFLOSIGKEIT

## – MZ H –

Hilflos sind diejenigen, die infolge von Gesundheitsstörungen – nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und dem Einkommensteuergesetz „nicht nur vorübergehend“ – für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen.

Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

**[VMG, Teil A 4.b)]**

# VORAUSSETZUNGEN FÜR MZ H

Häufig und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Sicherung der persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft.

Außerdem sind notwendige körperliche Bewegung, geistige Anregung und Möglichkeiten zur Kommunikation zu berücksichtigen.

**[VMG, Teil A 4.c]**

- Eine wesentliche, aber nicht hinreichende Bedingung für die Vergabe des **MZ H** ist bei **Erwachsenen** ein **Gesamt-GdB von 100**.

# VORAUSSETZUNGEN FÜR MZ H

## – BEISPIELE –

Hilflosigkeit liegt **stets** vor bei

- Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung
- Querschnittlähmung und anderen Behinderungen, die auf Dauer und ständig – auch innerhalb des Wohnraums – die Benutzung eines Rollstuhls erfordern
- **[VMG, Teil A 4.e)]**

# VORAUSSETZUNGEN FÜR MZ H

## — BEISPIELE —

Hilflosigkeit liegt **in der Regel** auch vor bei

- Hirnschäden, Anfallsleiden, geistiger Behinderung und Psychosen mit einem GdB von 100
- Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen, ausgenommen Unterschenkel- oder Fußamputation beiderseits.  
(Als Verlust einer Gliedmaße gilt der Verlust mindestens der ganzen Hand oder des ganzen Fußes) **[VMG, Teil A 4.f]**
- Führt eine Behinderung zu dauerndem Krankenlager, so sind stets auch die Voraussetzungen für die Annahme von Hilflosigkeit erfüllt.  
Dauerndes Krankenlager setzt nicht voraus, dass der behinderte Mensch das Bett überhaupt nicht verlassen kann.  
**[VMG, Teil A 4.g)]**

# VORAUSSETZUNGEN FÜR MZ H

## — BEISPIELE —

**Bei Pflegegrad 4 und 5 (ehemals Pflegestufe III SGB XI) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Kriterien für das Merkzeichen "H" erfüllt sind.**

**Bei einem Pflegegrad 3 (ehemals Pflegestufe II SGB XI) ist eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall erforderlich.**

Eine Hilflosigkeit kann dann festgestellt werden, wenn insbesondere die Prüfung der Module 1 (Mobilität), 2 (Kommunikation), 4 (Selbstversorgung) und 6 (Gestaltung des Alltagslebens, vergleichbar geistiger Anregung) ergibt, dass hier ein besonders hoher Hilfebedarf besteht bzw. eine ständige Bereitschaft zur Hilfe notwendig ist.

**[Beschluss AG Ltd. Ärzte aus 12/2016]**

# HILFLOSIGKEIT IM KINDES- UND JUGENDALTER

## – MZ H –

*Bei der Beurteilung der Hilflosigkeit bei Kindern und Jugendlichen sind nicht nur die bei der Hilflosigkeit genannten „Verrichtungen“ zu beachten. Auch die Anleitung zu diesen „Verrichtungen“, die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung (z. B. durch Anleitung im Gebrauch der Gliedmaßen oder durch Hilfen zum Erfassen der Umwelt und zum Erlernen der Sprache) sowie die notwendige Überwachung gehören zu den Hilfeleistungen, die für die Frage der Hilflosigkeit von Bedeutung sind.*

**[VMG, Teil A 5.a)]**

*.....Bereits im ersten Lebensjahr können infolge der Behinderung Hilfeleistungen in solchem Umfang erforderlich sein, dass dadurch die Voraussetzungen für die Annahme von Hilflosigkeit erfüllt sind.*

**[VMG, Teil A 5.b)]**

# HILFLOSIGKEIT IM KINDES- UND JUGENDALTER

## – MZ H –

*Die Besonderheiten des Kindesalters führen dazu, dass zwischen dem Ausmaß der Behinderung und dem Umfang der wegen der Behinderung erforderlichen Hilfeleistungen nicht immer eine Korrelation besteht, so dass – anders als bei Erwachsenen – **auch schon bei niedrigerem GdS Hilflosigkeit** vorliegen kann.*

**[VMG, Teil A 5.c]**

# VORAUSSETZUNGEN FÜR MZ H IM KINDES- UND JUGENDALTER – BEISPIELE –

Hilflosigkeit im Kindes- und Jugendalter liegt u.a. vor bei:

- Geistiger Behinderung, auch bei GdB-Werten unter 100 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  
[z.B. bei Morbus Down ab einem GdB von 50 ab Beginn der Frühförderung]
- Mukoviszidose ab einem GdB von 50 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- einer Dialysepflichtigen Nierenerkrankung (GdB 100) bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- Sehbehinderung ab einem GdB von 80 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

# VORAUSSETZUNGEN FÜR MZ H IM KINDES- UND JUGENDALTER — BEISPIELE —

Hilflosigkeit im Kindes- und Jugendalter liegt u.a. vor bei:

- bei malignen Erkrankungen (z. B. akute Leukämie) ist Hilflosigkeit für die Dauer der zytostatischen Intensiv-Therapie anzunehmen.
- bei einer Herzleistungsminderung mit einem GdB von wenigstens 50 bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- bei einem Asthma bronchiale mit einem GdB von wenigstens 50 bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

**[VMG, Teil A, 5.d]**

MERKZEICHEN



# BLINDHEIT – MZ BI –

## Blindheit

- *Blind ist ein behinderter Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch ein behinderter Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als 0,02 (1/50) beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.*  
**[VMG Teil A 6.a]**
- *Blind ist auch ein behinderter Mensch mit einem nachgewiesenen vollständigen Ausfall der Sehrinde (Rindenblindheit), **nicht aber mit einer visuellen Agnosie** oder anderen gnostischen Störungen.*  
**[VMG Teil A 6.c]**

# BLINDHEIT – MZ BI – WEITERE BEISPIELE –

**Blindheit** liegt u.a. auch vor:

- *bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,033 (1/30) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben,*
- *bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, auch bei normaler Sehschärfe, wenn die Grenze der Gesichtsfeldinsel in keiner Richtung mehr als 5° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben,*  
**[VMG Teil A 6.b]**

MERKZEICHEN



# TAUBBLIND – MZ TBI

Durch das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016, Artikel 18 (Änderungen weiterer Vorschriften in Zusammenhang mit Artikel 2, - Schwerbehindertenausweisverordnung) wurde mit Wirkung zum 30.12.2016 das Merkzeichen TBI (Taubblind) eingeführt.

Die Voraussetzungen zur Vergabe des MZ TBI (Taubblind) lauten wie folgt:

[TBI liegt vor]

**...wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.**

# TAUBBLIND – MZ TBI

## Umsetzung in Gutachterverfahren:

- **Das MZ TBI steht im Bearbeitungsfenster für die manuelle Vergabe von Merkzeichen bei einem Gesamt-GdB von 100 zur Verfügung.**
- **Es ist zu vergeben, wenn eine wenigstens hochgradige Sehbehinderung (GdB 100) und gleichzeitig eine wenigstens an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit (GdB 70) vorliegen.**
- **Eine automatische Vergabe des MZ TBI erfolgt nicht.**

MERKZEICHEN



# MERKZEICHEN 1. KI

## **„Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis der 2. Klasse“**

[nur für Kriegsbeschädigte – Bundesversorgungsgesetz]

Die Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis der 2. Wagenklasse bei Eisenbahnfahrten sind bei Schwerekriegsbeschädigten mit einer MdE (jetzt: GdS) um mindestens 70 v.H. gegeben, wenn ihr auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhender körperliche Zustand die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

# FIXE KOPPLUNG VON MERKZEICHEN

## **Blindheit**

→ MZ **BI + H + G + B + RF**

## **Hochgradige Sehbehinderung**

→ MZ **H + G + B + RF**

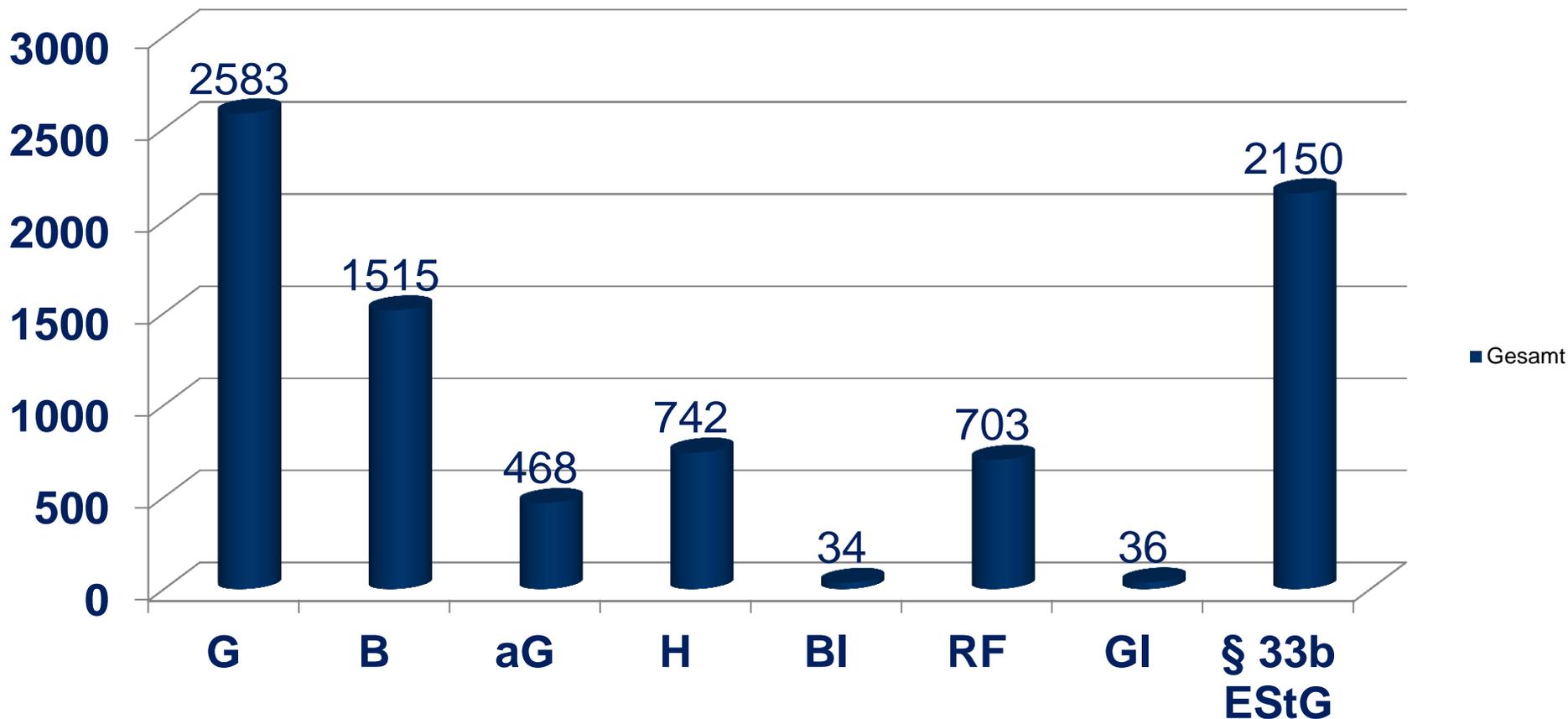
## **Außergewöhnliche Gehbehinderung**

→ MZ **aG + G + B**

# MERKZEICHEN UND EINZELLEISTUNGEN IN ABHÄNGIGKEIT VON GESAMT-GDB UND LEBENSALTER

Status	Keine Behinderung		Behinderung			Schwerbehinderung										
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100					
Gesamt-GdB																
Mögliche MZ und Einzelleistungen						§33b EStG	→									
						Kinder-H	→									
						Kinder-H	→	→	→	→	→	→	→	→	→	
						RF Hörbehinderung	→	→	→	→	→	→	→	→	→	
						G	→	→	→	→	→	→	→	→	→	
						RF Sehbehinderung	→	→	→	→	→	→	→	→	→	
						B	→	→	→	→	→	→	→	→	→	
						RF Öffentliche Veranstaltungen										
						aG								→	→	→
						GI								→	→	→
											H (Erwachsene)					
											TBI					
											BI					

## Häufigkeit der Merkzeichenvergabe im Erstfeststellungsverfahren im VA Hamburg 2014



# PARK- ERLEICHTERUNGEN

12

# PARKERLEICHTERUNGEN FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Seit 2009 gibt es eine bundeseinheitliche Regelung:

→Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung vom 4.Juni 2009, in Kraft getreten zum 11. Juni 2009

# PARKERLEICHTERUNGEN FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Berechtigungen mit **orangefarbenem Parkausweis**:



Parken im eingeschränkten Halteverbot oder im Zonenhalteverbot **bis zu drei Stunden**. Die Ankunftszeit muss auf einer Parkuhr eingestellt werden.



Überschreiten der zugelassenen Parkdauer bei Parkplätzen mit Begrenzung der Parkzeit. Dies gilt auch im Zonenhalteverbot mit Zusatzschild.



Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.



Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne Zeitbegrenzung.



Parken auf Parkplätzen für Bewohner **bis zu drei Stunden**. Die Ankunftszeit muss auf einer Parkuhr eingestellt werden.



Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen.

# PARKERLEICHTERUNGEN FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

**Orangefarbener Parkausweis** für schwerbehinderte Menschen mit

- **MZ G und B** und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).
- **MZ G und B** und einem GdB von wenigstens 70 an den unteren Gliedmaßen und der LWS und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
- Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt.
- mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

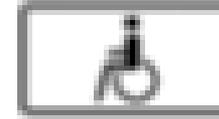
# PARKERLEICHTERUNGEN FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Die Bescheinigung über die Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen stellt das Versorgungsamt aus.

Die bundeseinheitlichen **orangefarbenen Parkausweise** werden von der Behörde für Inneres, Landesbetrieb Verkehr ausgestellt.

# PARKERLEICHTERUNGEN FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Nutzung der Parkplätze mit Rollstuhlfahrersymbol  
nur für schwerbehinderte Menschen mit



- außergewöhnlicher Gehbehinderung (**MZ aG**)
- Blindheit (**MZ BI**)
- beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Gesundheitsstörungen [außerhalb SGB IX]

# PARKERLEICHTERUNGEN FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Nachweis durch EU-einheitlichen **blauen Parkausweis** mit Rollstuhlfahrersymbol



Ausstellung der Parkausweise durch die Behörde für Inneres,  
Landesbetrieb Verkehr, Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg.

# AUSDRUCK DER STELLUNGNAHME

13

Steuerung und Service  
 FS 5138, Dr. Kölln, M.  
 FÄ für Innere Medizin - Sozialmedizin

### Gutachtliche Stellungnahme vom 27.04.2017

Erstfeststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht  
 Az: 10 141 767, A i Be , geb. 01.01.1985

Gesamt-GdB	80
Merkzeichen/ Einzelleistungen:	
Gesamt-Beurteilung:	Erstfeststellung § 69 Abs. 1 SGB IX
Datum Wirksamkeit:	25.11.2016

Weibliche Geschlechtsorgane	GdB 80 Feststellung
-----------------------------	------------------------

**Aufbauplastik der linken Brust** GdB 20  
Feststellung

Einstufung: Nach Mastektomie einseitig  
 Blatt: M: 10-11

Bemerkung: Sekundäre Ablation (Nipple sparing) am 17.01.2017 nach  
 Mammakarzinom (11/2016) mit Sofortrekonstruktion  
 mittels Expander.

**Gewebeneubildung der linken Brustdrüse in Heilungsbewährung** GdB 80  
Feststellung

Einstufung: fortgeschritten  
 Blatt: M: 3-4, 5, 6-7, 8-9, 10-11  
 Datum: 25.11.2016

Bemerkung: Diagnose:Mamma-CA li  
 - Histologie: mäßig differenziert, Invasiv lobulär  
 - Tumorstadium: pT3, pN0 (0.3 sn), L0, V0, Pn M0, R0, G3  
 - Therapie: zunächst Segmentresektion, dann sekundäre  
 Mastektomie am 17.01.2017, Aromatasehemmer-Therapie

**Nachuntersuchungstermine:**

25.11.2021 Gewebeneubildung der linken Brustdrüse in Heilungsbewährung

**Begründung zu Gesamt-GdB und Merkzeichen:**

Feststellung ab OP-Datum (25.11.2016) gerechtfertigt und durch Unterlagen belegt (M: 6-7).

Dr. Kölln, M.

*Dr. Kölln*  
 Sozialmedizin

about:blank

27.04.2017

BESCHEID

14

# BESCHEIDSCHREIBUNG

Die ärztliche Stellungnahme bildet die Vorlage für die Entscheidung der Verwaltung.

- Der Vorschlag des Gutachters wird von der Verwaltung geprüft und bei Bedarf geändert.
- Grundlage des Bescheides ist also immer eine verwaltungsseitige Stellungnahme.

# BESCHEIDSCHREIBUNG

Ein Feststellungsbescheid wird erteilt, wenn ein Gesamt-GdB von wenigstens 20 erreicht wird.

Beträgt der Gesamt-GdB weniger als 20 wird der Antrag abgelehnt.

# FESTSTELLUNGSBESCHEID



## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Versorgungsamt Hamburg, Adolph-Schönfelder-Straße 5, D-22083 Hamburg

Herrn  
Max Mustermann  
Friedrich-Frank-Bogen 124  
21033 Hamburg

Amt für Familie

Versorgungsamt Hamburg  
Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht  
Adolph-Schönfelder-Straße 5  
D-22083 Hamburg  
Telefon: 0 40/4 28 63 - 7276 / 7277  
Telefax: 0 40/4 28 63 - 7357  
Team FS 5522  
Zimmer: 406  
E-Mail: fs55@basfi.hamburg.de  
Az.: FS 5531-10004567  
Hamburg, den 05. März 2014

### Feststellungsbescheid

Sehr geehrter Herr Mustermann

auf Ihren am 21.11.2013 eingegangenen Antrag ergeht folgende Entscheidung:  
Ihr Grad der Behinderung (GdB) beträgt 100.  
Sie gehören zum Personenkreis der schwerbehinderten Menschen.  
Sie haben Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis.  
Diese Entscheidung ist wirksam ab 19.09.2012.

#### Begründung

Der GdB bemisst sich nach den Auswirkungen aller vorliegenden Gesundheitsstörungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 69 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch -SGB IX-).

Folgende Gesundheitsstörungen wurden berücksichtigt:

Gewebeneubildung der Prostata in Heilungsbewährung Teil GdB: 80

Diabetes mellitus Teil-GdB: 40

# FESTSTELLUNGSBESCHEID

- 2 -

und Leistungsbeeinträchtigungen, sondern auch die besonderen Belastungen berücksichtigt. Nach Ablauf der Heilungsbewährung werden wir den GdB überprüfen und entsprechend der dann vorliegenden Funktionsbeeinträchtigungen festsetzen.

Diese Überprüfung erfolgt unabhängig vom Gültigkeitsdatum Ihres Schwerbehindertenausweises.

Die Entscheidung erfolgte nach den Medizinischen Grundsätzen in § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) unter Auswertung der beigezogenen medizinischen Unterlagen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Versorgungsamt Hamburg, Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte bedenken Sie, dass ein Widerspruch, den Sie uns per E-Mail oder als Fax übersenden, auch unterschrieben sein muss.

## – Hinweise

Sofern Sie einen Schwerbehindertenausweis wünschen, senden Sie bitte ein Lichtbild ein. Auf der Rückseite dieses Bildes vermerken Sie bitte Ihren Vor- und Zunamen, Ihr Geburtsdatum sowie das Geschäftszeichen. Der neue Schwerbehindertenausweis wird Ihnen innerhalb von zwei Wochen über eine vom Versorgungsamt beauftragte Firma zugesandt. Die Gültigkeit des Ausweises wird befristet bis 10.2019.

Eine Ausstellung im Versorgungsamt Hamburg ist nicht mehr möglich.

### Hinweise zum Datenschutz

Zusammen mit einem vom Versorgungsamt beauftragten Dienstleister wird Ihr Lichtbild digital verarbeitet und vorübergehend gespeichert. Die Speicherung dieser Sozialdaten erfolgt ausschließlich für den Produktionsprozess des Schwerbehindertenausweises. Dabei werden zu jeder Zeit die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachtet und gewährleistet. Eine Übermittlung Ihrer Daten an andere Stellen erfolgt nicht.

Originalbilder wie auch digitalisierte Bilder werden in einem abgesicherten Verfahren spätestens fünfzehn Arbeitstage nach Zusendung des Schwerbehindertenausweises datenschutzgerecht vernichtet. Die Löschung von Sicherungsdateien erfolgt nach spätestens sechs Wochen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Originalbilder wegen des hohen Aufwandes und der Kosten nicht zurückgesandt werden.

Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Löschung von Sozialdaten richtet sich nach den Vorschriften der §§ 67 ff des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch (SGB X).

# FESTSTELLUNGSBESCHEID

Der Feststellungsbescheid dient

- dem behinderten Menschen zur persönlichen Information.  
Er selbst entscheidet darüber, ob er den Inhalt des Bescheides anderen (z.B. dem Arbeitgeber) zugänglich macht.
- als Grundlage zur Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises, sofern der GdB wenigstens 50 beträgt.
- zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit, wenn der GdB 30 oder 40 beträgt und ein Antrag auf Gleichstellung mit den Schwerbehinderten gestellt werden soll.

# SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

Für schwerbehinderte Menschen ( $GdB \geq 50$ ) wird ein Ausweis ausgestellt.

Der Ausweis dient als Nachweis:

- der Schwerbehinderteneigenschaft
- des Grades der Behinderung
- ggf. weiterer gesundheitlicher Merkmale.

Der Ausweis ermöglicht die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen beim Arbeitgeber (z.B. erweiterter Kündigungsschutz, Zusatzurlaub), Behörden (z.B. Finanzamt, Sozialamt), in öffentlichen Verkehrsmitteln (Sitzplatz, „Freifahrt“) und sonstigen Einrichtungen.

# AUSWEISAUSSTELLUNG – FREIFAHRT

Ist der Schwerbehinderte

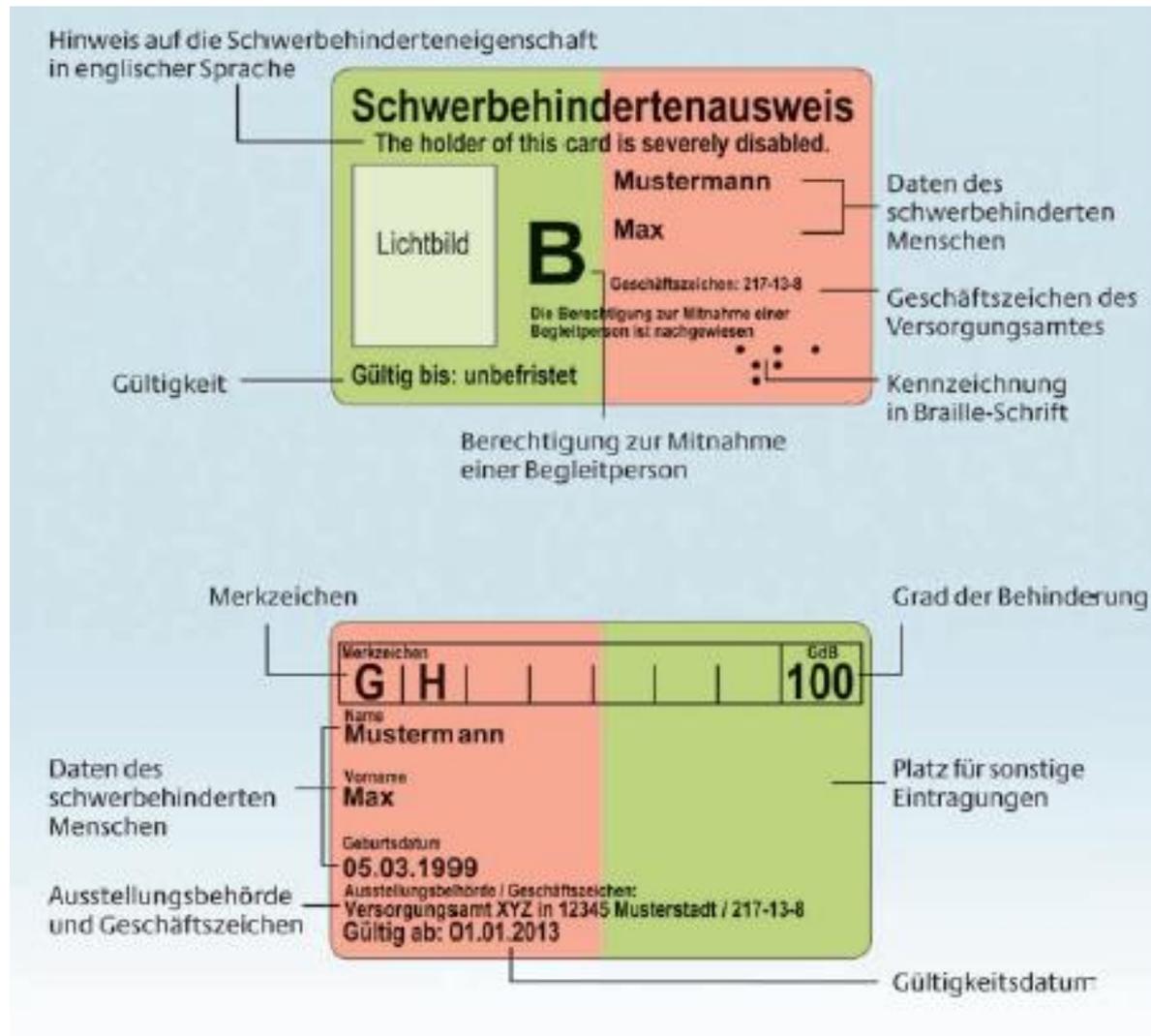
- erheblich gehbehindert (Merkzeichen G)
- hilflos (Merkzeichen H)
- gehörlos (Merkzeichen GI)

so stellt das Versorgungsamt einen Ausweis mit Flächenaufdruck (grün/orange) aus.

**Dieser Ausweis berechtigt zusammen mit einem Beiblatt mit Wertmarke zur Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr.**

Für Hilflöse (MZ H) und Blinde (MZ BI) ist die Wertmarke kostenlos.

# SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS





# BEIBLATT MIT WERTMARKE

<b>Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes</b>	
Az.:	
Name:	
<b>Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.</b>	
	Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis
	Bundeadruckerei 7. 12 - 64014/0000

# RECHTSBEHELFF

Der Bescheid ist mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs und der Klage anfechtbar.

# EINFÜHRUNG IN DIE BEGUTACHTUNG NACH DEM SCHWERBEHINDERTENRECHT

Dr. Marie-Luise Kölln

André Bröhan

WIR DANKEN FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT